

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses am Montag, den 07.03.2022 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**
2. **Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser -Antrag der SPD-Fraktion- Drucksache VII/82**
3. **Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde: Auszug aus dem Protokollbuch - Elternbeiträge Drucksache VII/91**
4. **Betriebsvertrag zwischen der Gemeinde Erzhausen und der evangelischen Kirche für den evangelischen Kindergarten Drucksache VII/41 2. Ergänzung**
5. **Überarbeitung/Anpassung der Kostenbeitragsatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen – Antrag der CDU-Fraktion Drucksache VII/98**
6. **Teilnahme an Initiative „Leon“ Hilfe-Inseln für Kinder Antrag der Fraktion GfE Drucksache VI/389 1. Ergänzung**
7. **Sicherer Hafen - Antrag der SPD-Fraktion Drucksache VII/99**
8. **Mitteilungen und Anfragen**

gez. Lotta Ludwig
(Ausschussvorsitzende)

**2. Fahrdienst für in der Mobilität eingeschränkte Erzhäuser
-Antrag der SPD-Fraktion-
Drucksache VII/82**

Frau Ludwig erläutert den aktuellen Stand. Anknüpfend daran stellt Frau Becker für die SPD-Fraktion die weiteren Überlegungen zum Antrag vor.

Herr Francisco Roda-Garcia ist als Vertreter der AWO Erzhäuser zu Punkt 2 beigeladen. Er skizziert die Lage aus Sicht der AWO und beantwortet bestehende Fragen des Ausschusses.

Anschließend werden im Ausschuss die mögliche Umsetzung und die daraus entstehenden offenen Fragen zum Antrag diskutiert. Die Bürgermeisterin Frau Lange kommt um 20:10 zur Sitzung dazu.

Zur Klärung ausstehend sind:

- Wer nimmt die Leistung in Anspruch?
- Wer ist berechtigt die Leistung zu nutzen?
- Was passiert, wenn das Budget aufgebraucht ist?
- Wie sieht der Bedarf bei anderen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen in Erzhäuser zur Nutzung eines solchen Kontingents aus?

Frau Lange ergänzt hinsichtlich der offenen Fragen zur Umsetzung, dass der Werbediesel vielleicht als alternatives Beförderungsangebot genutzt werden könnte.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung prüft, ob der Gemeindebus für solche Fahrten genutzt werden kann. Insbesondere die Versicherung des Fahrers und der Fahrgäste ist zu prüfen. Der Antrag verbleibt im Ausschuss.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**3. Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde: Auszug aus dem Protokollbuch - Elternbeiträge
Drucksache VII/91**

Der Ausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**4. Betriebsvertrag zwischen der Gemeinde Erzhäuser und der evangelischen Kirche für den
evangelischen Kindergarten
Drucksache VII/41 2. Ergänzung**

Der Ausschuss diskutiert den aktuellen Sachstand und welche der vorliegenden Varianten durch den Ausschuss präferiert wird.

Beschluss:

Der Sport-, Kultur-, und Sozialausschuss nimmt den Vorschlag der evangelischen Kirche zur Kenntnis. Nach Diskussion präferiert der SKS Variante 1. Der letztendliche Beschluss obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Überarbeitung/Anpassung der Kostenbeitragssatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde
Erzhäuser – Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache VII/98**

Herr Neumann stellt für die CDU-Fraktion den vorliegenden Antrag sowie dessen Hintergrund vor.

Anschließend daran diskutiert der Ausschuss das weitere Vorgehen sowie offene Fragen. Es wird vereinbar im nächsten Schritt den Kontakt zu den Elternbeiräten aufzunehmen.

Beschluss:

Der Sport-, Kultur-, und Sozialausschuss beauftragt die Gemeindeverwaltung damit, dass der Kontakt zu den Elternbeiräten gesucht wird. Der Punkt verbleibt im Ausschuss.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Teilnahme an Initiative „Leon“ Hilfe-Inseln für Kinder
Antrag der Fraktion GfE**

Drucksache VI/389 1. Ergänzung

Frau Ludwig erläutert den bisherigen Vorgang. Ergänzend dazu erläutert Frau Seibold die nächsten Schritte sowie den geplanten zeitlichen Rahmen zur Umsetzung.

Beschluss:

Der Sport-, Kultur und Sozialausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, dass die Gemeinde Erzhausen am Projekt Leon-Hilfe –Insel für Kinder teilnimmt und die Projektskizze umgesetzt wird. Die Zusammenarbeit mit dem Projekt Schutzburgen wird im Gegenzug beendet.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Sicherer Hafen - Antrag der SPD-Fraktion

Drucksache VII/99

Frau Becker stellt den anwesenden Ausschussmitgliedern den Antrag vor. Anknüpfend daran wird die aktuelle Situation hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten in Erzhausen sowie im Landkreis Darmstadt-Dieburg durch Frau Lange erläutert. Der Ausschuss diskutiert im weiteren offene Fragen hinsichtlich des Antrag. Der Landkreis Darmstadt – Dieburg hat bereits einen Beschluss bezüglich der Initiative „Sicherer Hafen“ gefasst. Hier soll Kontakt zum Landkreis aufgenommen werden und hinsichtlich der offenen Fragen Rücksprache gehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag verbleibt im Ausschuss. Offene Fragen zum Bündnis Sicherer Hafen werden geklärt und es wird Kontakt zum Landkreis Darmstadt-Dieburg bezüglich deren Mitgliedschaft aufgenommen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n) Bündnis 90/ Die Grünen , 1 Stimmenthaltung(en) SPD

8. Mitteilungen und Anfragen

Im Folgenden berichten Herr Boulanger, Frau Lange, Frau Seibold und Herr Riedl zu den laufenden Aktionen zur Unterstützung der Ukraine.

Dabei wird zu:

- Laufenden Spenden- und Sammelaktionen
 - Der Lage in der Partnerstadt Ivanychi
 - Unterbringung und Unterstützung der Geflüchteten
 - Der Mahnwache am 25.02.2022
- und weiteren geplanten Schritten berichtet.

Frau Ludwig schließt die Sitzung um 22:30 Uhr

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Für die Ausfertigung:

Lotta Ludwig
Ausschussvorsitzende

Steffen Kazmierczak
Schriftführer

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/91

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	20.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.02.2022	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	07.03.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2022	
Gemeindevertretung	23.05.2022	

Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde: Auszug aus dem Protokollbuch - Elternbeiträge

Sachdarstellung:

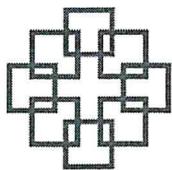
Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirche hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung für die Jahre 2023 – 2025 festgesetzt (Vgl. Anlage 1: Auszug aus dem Protokollbuch).

Die Betreuungsgebühren entsprechen sodann den Gebühren der kommunalen Kindertagesstätten (Vgl. Anlage 2: Änderung der Kostenbeitragssatzung).

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Auszug aus dem Protokollbuch / TOP 9: Kindergarten - Elternbeiträge
2. 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung /Gemeinde Erzhausen



**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
ERZHAUSEN
DER KIRCHENVORSTAND**



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH

Verhandelt: Erzhausen, den 08. Dezember 2021, 19:00 Uhr

Zu der auf heute ordnungsgemäß durch Einladung vom 01. November 2021 anberaumten Sitzung der Wahlperiode 2021/2027 sind von dem gesetzmäßig aus 2 Pfarrern und 9 gewählten Mitgliedern bestehenden Kirchenvorstand die nachstehenden erschienen:

2 Pfarrer und 8 von 9 Kirchenvorstehern

zu TOP 9: Kindergarten – Elternbeiträge

Der Kindergartenausschuss hat der Vorlage bereits zugestimmt.

Der Kirchenvorstand beschließt, die Elternbeiträge für den Nachmittagsbesuch des Evangelischen Kindergartens an fünf Tagen der Woche wie folgt festzusetzen:

Ab 1. Januar 2023 € 97,63 monatlich (für einen Tag der Woche € 19,53),

ab 1. Januar 2024 € 99,44 monatlich (für einen Tag der Woche € 19,89),

ab 1. Januar 2025 € 101,25 monatlich (für einen Tag der Woche € 20,25).

Beschluss: einstimmig

Erzhausen, den 10. Dezember 2021

Für die Richtigkeit:

Marcus-Stefan Großkopf,
Pfarrer und Kirchenvorstandsvorsitzender



Pfarrbüro

Pia Röder

Hauptstraße 8

64390 Erzhausen

Tel.: 06150/7283 FAX: 991971

pfarramt@ev-kirche-erzhausen.de

Südbezirk

Pfarrer

Marcus-Stefan Großkopf

Hauptstraße 8

64390 Erzhausen

Tel.: 06150/84132

Nordbezirk

PfarrerIn

Stephanie Stenzel

Hauptstraße 8

64390 Erzhausen

Tel.: 06151/3687206

Bankverbindung

Stadt- und

Kreissparkasse

Darmstadt

IBAN DE57 508 501 50

0030 000 250

Satzungsrecht;

Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

2. Änderung

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), der §§ 1- 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S.960) und den § 31 und § 32 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S.436).“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 08.03.2021 nachstehende Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 28.03.2019 beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

(11) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Tag nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

(12) Absatz 11 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit zur Verfügung steht. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.*

(13) Ist aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus das Verpflegungsangebot (Gruppenfrühstück) ausgesetzt, entfällt die Verpflegungspauschale für den betroffenen Zeitraum.

§ 2 Kostenbeiträge wird wie folgt angepasst

(1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

a) KiTa Hainpfad und KiTa Sandhügel

Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Am Hainpfad und Sandhügelstraße:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 07:00 – 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 – 17:00 Uhr
Kostenbeitrag bis 31.07.2021	135,60 €	180,80 €	226,00 €
<i>Tatsächlicher Beitrag bis 31.07.2021</i>	<i>Freigestellt</i>	45,20 €	90,40 €
Kostenbeitrag ab 01.08.2021	141,02 €	188,03 €	235,03 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.08.2021</i>	<i>Freigestellt</i>	47,01 €	94,01 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2022	143,74 €	191,65 €	239,57 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2022</i>	<i>Freigestellt</i>	47,91 €	95,83 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2023	146,45 €	195,27 €	244,08 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	48,82 €	97,63 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2024	149,16 €	198,88 €	248,60 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2024</i>	<i>Freigestellt</i>	49,72 €	99,44 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2025	151,87 €	202,49 €	253,12 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2025</i>	<i>Freigestellt</i>	50,62 €	101,25 €

b) KiTa Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der KiTa Kiefernweg und der Flummigruppe der KiTa Hainpfad:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 07:00 – 15:00 Uhr
Kostenbeitrag bis 31.07.2021	135,60 €	180,80 €
<i>Tatsächlicher Beitrag bis 31.07.2021</i>	<i>Freigestellt</i>	45,20 €
Kostenbeitrag ab 01.08.2021	141,02 €	188,03 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.08.2021</i>	<i>Freigestellt</i>	47,01 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2022	143,74 €	191,65 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2022</i>	<i>Freigestellt</i>	47,91 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2023	146,45 €	195,27 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	48,82 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2024	149,16 €	198,88 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2024</i>	<i>Freigestellt</i>	49,72 €
Kostenbeitrag ab 01.01.2025	151,87 €	202,49 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2025</i>	<i>Freigestellt</i>	50,62 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der Waldgruppe der Kita Sandhügel:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr
Kostenbeitrag bis 31.07.2021	135,60 €
<i>Tatsächlicher Beitrag bis 31.07.2021</i>	<i>Freigestellt</i>
Kostenbeitrag ab 01.08.2021	141,02 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.08.2021</i>	<i>Freigestellt</i>
Kostenbeitrag ab 01.01.2022	143,74 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2022</i>	<i>Freigestellt</i>

Kostenbeitrag ab 01.01.2023	146,45 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2023</i>	<i>Freigestellt</i>
Kostenbeitrag ab 01.01.2024	149,16 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2024</i>	<i>Freigestellt</i>
Kostenbeitrag ab 01.01.2025	151,87 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.01.2025</i>	<i>Freigestellt</i>

d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von

Bis 31.07.2021	22,60 €
Ab 01.08.2021	23,50 €
Ab 01.01.2022	23,96 €
Ab 01.01.2023	24,41 €
Ab 01.01.2024	24,86 €
Ab 01.01.2025	25,31 €

pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, die Änderung in §1 ist befristet bis 31.12.2021.

Erzhausen, den 18.03.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

Gez. Bürgermeisterin Lange



* Zur Klarstellung folgende Beispiele: Ist die vereinbarte Betreuungszeit 8 Stunden (oder 10 Stunden) täglich und wird diese auf 6 Stunden täglich reduziert, reduziert sich der Kostenbeitrag um $\frac{1}{4}$ (bzw. um $\frac{2}{5}$). Faktisch führt beides in der Ü3-Betreuung zu einer Freistellung, sofern die Förderpauschale gemäß § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) für denselben Zeitraum unverändert bleibt. Bei einer Reduzierung von 10 auf 8 Stunden würde sich der Gesamtbetrag um $\frac{1}{5}$ reduzieren und bei unveränderter Freistellung $\frac{1}{5}$ berechnet. Dies gilt nicht monatlich, sondern für den relevanten Zeitraum anteilig und unter Berücksichtigung der in Absatz 11 geregelten Abwesenheiten.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/41 2. Ergänzung

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Herr Heller
Datum:	15.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	12.07.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	13.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	07.10.2021	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	18.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2021	
Gemeindevertretung	16.12.2021	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	07.03.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	
Gemeindevertretung	28.03.2022	

Betriebsvertrag zwischen der Gemeinde Erzhausen und der evangelischen Kirche für den evangelischen Kindergarten

Beschlussvorschlag:

-Offen-

Sachdarstellung:

Eine Neufassung des Betriebsvertrages mit der Evangelischen Kirche war bereits 2016 avisiert und wurde in der Gemeindevertretung und im Haupt- und Finanzausschuss beraten (Drucksache VI/80).

In einer Absichtserklärung (02.06.2017) hat die Evangelische Kirche zum damaligen Zeitpunkt geäußert, dass sie die Trägerschaft der neuen KiTa in 4-Morgen übernehmen möchte, sodass die Neufassung des Betriebsvertrags zunächst ausgesetzt wurde.

Im Zuge dieser Gespräche, so teilt es Herr Heitmann für die Evangelische Kirche mit, hat man sich darauf geeinigt, dass der Betriebsvertrag erst neu gefasst werden soll, wenn die KiTa in 4-Morgen mit der Evangelischen Kirche in Betrieb geht.

Ende 2020 ist Herr Heitmann mit dem Anliegen, den alten Betriebsvertrag nun doch zeitnah durch einen neuen Betriebsvertrag abzulösen an die Gemeinde Erzhausen herangetreten und hat einen Vertragsentwurf (Anlage 2) vorgelegt. Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Hinweis zur 1. Ergänzung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 07.10.2021 wurde festgestellt, dass ein überholter Vertragsentwurf zur Diskussion vorgelegt wurde.

Herr Heitmann hat zur weiteren Beratung den Mustervertrag der EKHN Hessen vom September 2020 eingereicht, welcher der Anlage 6 „Betriebsvertragsmuster zur 1. Ergänzung (Betriebsvertrag _ Muster EKHN_Hessen)“ zu entnehmen ist.

Hinweis zur Anlage 7+8

In Anlage 7 sind die Änderungen, welche in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 25.11.2021 beschlossen wurden, farblich hervorgehoben.

Anlage 8 stellt das Ergebnis der Beschlüsse in einer bereinigten Fassung dar.

Hinweis zur 2. Ergänzung (15.02.2022)

Der Kirchvorstand hat dem Betriebsvertrag, wie er in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2021 beschlossen wurde (Anlage 7+8), nicht zugestimmt.

Eine Zustimmung kann gem. Kirchvorstand nur erfolgen, sofern die große Bauunterhaltung (§7) wie in der von der ev. Kirche angepassten Version (Anlage 9 „Betriebsvertrag_angepasst_EKHN“) übernommen würde. Die Anpassungen sind gelb markiert.

Die evangelische Kirche schlägt zum weiteren Vorgehen folgende zwei Optionen vor:

1. Der bestehende Vertrag bleibt solange weiter bestehen bis die Frage nach der neuen Kindertagesstätte und der Trägerschaft geklärt ist. Bis dahin erhalten wir von der Gemeinde die Bestätigung (Anlage 10), dass die Landesmittel anteilig der Finanzierung der EKHN angerechnet wird (15%). Sollte es in der Zwischenzeit zur einer dringend notwendigen Baumaßnahmen kommen, wird die Kostenaufteilung vorab einvernehmlich besprochen.
2. Ein neuer Vertrag mit den aktuellen Änderungen wird beschlossen. Vor notwendigen Baumaßnahmen wird ebenfalls vorab ein Kostenplan erstellt, der einvernehmlich beschlossen wird. Sollte dieser von den Gremien akzeptiert werden, trägt die Gemeinde Erzhausen mind. 50% dieser Kosten.

Finanzierung:**Anlage(n):**

1. Vertrag über die Trägerschaft und Finanzierung des Evangelischen Kindergartens (bestehender Vertrag)
2. Kindertagesstättenbetriebsvertrag (Vertragsentwurf der Evangelischen Kirche)
3. Synopse vom 24.05.2021 (von Hr. Dr. Heidenreich)
4. Beschluss SKS 13.09.2021.PDF
5. Beschluss HF 07.10.2021.PDF
6. Betriebsvertrag _ Muster EKHN_Hessen
7. Erzhausen Betriebsvertrag _ Muster EKHN_Hessen_nach Beschlüssen (Upload 07.12.2021)
8. Erzhausen Betriebsvertrag _ Muster EKHN_Hessen_clean (Upload 07.12.2021)
9. Erzhausen Betriebsvertrag _ angepasst EKHN
10. Erzhausen Bestätigung Anrechnung der Landesmittel

Vertrag über die Trägerschaft und Finanzierung des Evangelischen Kindergartens

Die Gemeinde Erzhausen, im folgenden Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeindevorstand, und die Evangelische Kirchengemeinde Erzhausen, im folgenden Trägerin genannt, vertreten durch den Kirchenvorstand, treffen bezüglich des von der Trägerin auf dem kircheneigenen Grundstück errichteten Kindergartens folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Finanzierung der in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche stehenden Tageseinrichtung für Kinder im Alter vom 3. bis zum 7. Lebensjahr. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei der Bereitstellung der notwendigen Anzahl von Kindergartenplätzen um eine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg handelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Die Trägerin verpflichtet sich, in ihrem Kindergarten Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Staatsangehörigkeit aufzunehmen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Kindergarten aufgenommen werden.

§ 3 Führung der Einrichtung

1. Die Einrichtung erfüllt einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag als ein spezifisches Angebot der Evangelischen Kirche.
2. Der Kindergarten wird in christlichem Geist geführt.

Für die Betriebsführung sind die zum Vertragsschluss geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften bindend. Soweit der Vertrag hiervon abweichende Regelungen beinhaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden.

3. Es wird ein Kindertagenausschuss gebildet, der sich aus jeweils zwei Vertretern der Gemeinde Erzhausen, des Kirchenvorstandes, des Kindergartens und der Elternvertretung jeder Gruppe zusammensetzt. Er hat eine beratende Funktion und ist insbesondere zu hören in allen Fragen des Kindergartens von grundsätzlicher Bedeutung, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Festlegung der Höhe des Elternbeitrages, bei der Auswahl und Einstellung von pädagogischem Personal, bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferien, bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei der Anschaffung von Inventar.
4. Eine Erhöhung des Stellenplanes für das pädagogische oder hauswirtschaftliche Personal über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stellenpläne hinaus bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Elternentgelte

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen des Kindergartens wird ein Entgelt erhoben. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens die von der Gemeinde festgesetzten Nutzungsgebühren zu erheben.

§ 5 Betriebskosten der Einrichtung

1. Die laufenden Betriebskosten des Kindergartens beinhalten Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskosten.
 - 1.1. Die Personalkosten richten sich nach dem zur Zeit gültigen Stellenplan und der Auslastung des Kindergartens gemäß § 8.
 - 1.2. Zu den Sachkosten gehören:
 - 1.2.1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Strom, Versicherungen, Aus- und Fortbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen;
 - 1.2.2. Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 1000 € pro Jahr;
 - 1.2.3. die durch die Gemeinde für die Einrichtung erbrachten Leistungen des gemeindlichen Bauhofs;
 - 1.3. Die Verwaltungskosten des Kindergartens betragen zur Zeit maximal 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten des Kalenderjahres. Die Leistungen der Fachberatung sind darin enthalten. Sollte sich aus Gründen einer Strukturveränderung der kirchlichen Verwaltungsstellen oder aus besonderen Gründen eine Erhöhung der Verwaltungskosten ergeben, ist zwischen den Vertragsparteien über eine geänderte Regelung eine entsprechende Absprache zu treffen.
2. Zu den Sachkosten gehören nicht:
 - Kosten für Lebensmittel, des Frühstücks, der Mittagsversorgung
 - Rücklagen.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

1. Von den Betriebskosten finanziert die Trägerin:
 - 21 % im Jahr 2002
 - 15 % ab dem Jahr 2003
2. Die danach verbleibenden ungedeckten Betriebskosten werden von der Gemeinde unter Abzug aller die Einrichtung betreffenden Einnahmen, insbesondere der Elternentgelte und Landeszuschüsse nach §§ 7 und 8 des Hessischen Kindergartengesetzes gedeckt.
3. Zuschüsse zur Einzelintegration durch den zuständigen Sozialhilfeträger und zur Förderung der Integration nach § 9 Hessisches Kindergartengesetz werden mit 85 Prozent dem kommunalen Förderanteil angerechnet.
4. Die Kosten der Bauunterhaltung teilen sich die Gemeinde bis zur Höchstgrenze von 2500 € – und die Trägerin zu jeweils der Hälfte.

5. Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens März des laufenden Jahres.
6. Die Gemeinde zahlt nach Vorlage des Haushaltsplanes vierteljährliche Abschlüsse.

§ 7 Örtliche Prüfung

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Unterlagen (Abrechnungen) bei der Kirchenverwaltung einzusehen. Dieses Recht kann die Gemeinde auf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer übertragen. Die dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt.

§ 8 Auslastung

Die Trägerin verpflichtet sich,

1. die Auslastung der Kindergartengruppe mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt.
Soweit die Gruppe(n) wegen örtlichen Überkapazitäten von Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden kann/können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Zahl unter 15 zu betreuender Kinder, ist zu deren Betrieb die Zustimmung der Gemeinde einholen;
 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 und 48 KJHG nur nach vorliegender Zustimmung durch die Gemeinde zu betreiben.
- Ansonsten entfällt der anteilige Anspruch auf Betriebskostenförderung.

§ 9 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im übrigen gleichwohl gültig.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2002 und gilt für die Zeit bis zum 31.07.2007. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt wird.
2. Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls die Besetzungsrichtlinien der EKHN geändert werden sollten, dass eine höhere Personalbesetzung in dem kirchlichen Kindergarten vorgesehen ist, als die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige.

3. Mit Abschluss dieses Vertrages verliert der am 01. Januar 1995 geschlossene Vertrag und alle sonstigen mündlichen oder schriftlichen getroffenen Vereinbarungen oder Verträge zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.
4. Gesetzesänderungen des Landes Hessen sind, soweit sie dieser Vereinbarung zuwider laufen, in den Vertrag einvernehmlich aufzunehmen.
5. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erzhausen, den 16. Januar 2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

Loth

Bürgermeister

Evangelische Kirchengemeinde

Prof. Dr. ...

Pfarrer, Vorsitzender

W. K...

1. Beigeordneter

B. ...

Für den Vorstand



Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Darmstadt, den 15. Febr. 2002

Niggemann

Niggemann, Oberkirchenrat



Hinweis: Siehe die Klarstellungen im Begleitschreiben der Kirchenverwaltung vom 15. Febr. 2002.

Ergänzungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Erzhausen,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Trägerin genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird folgender Ergänzungsvertrag zum Kindergartenbetriebsvertrag vom 16.01.2002 geschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer 1.2.2 des vorgenannten Kindergartenbetriebsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 750,- Euro pro Jahr pro Gruppe;“

Artikel II

Dieser Ergänzungsvertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2002.

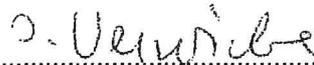
Erzhausen, den 26.09.2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde



Bürgermeister

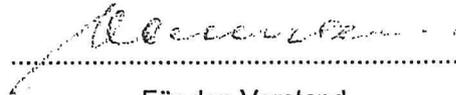
Evangelische Kirchengemeinde



Pfarrer, Vorsitzender



1. Beigeordneter



Für den Vorstand

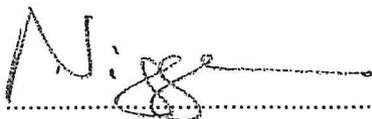


(Siegel)



Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Darmstadt, den 15.01.03



Niggemann, Oberkirchenrat



Ergänzungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Erzhausen,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Trägerin genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird folgender Ergänzungsvertrag zum Kindergartenbetriebsvertrag vom 16.01.2002 geschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer 1.2.2 des vorgenannten Kindergartenbetriebsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 750,-- Euro pro Jahr pro Gruppe;“

Artikel II

Dieser Ergänzungsvertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2002.

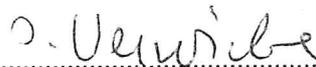
Erzhausen, den 26.09.2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde



.....
Bürgermeister

Evangelische Kirchengemeinde



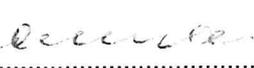
.....
Pfarrer, Vorsitzender



.....
1. Beigeordneter



(Siegel)

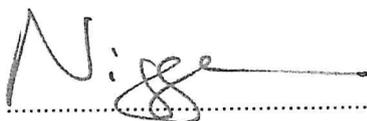


.....
Für den Vorstand



Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Darmstadt, den 15. 01. 03



.....
Niggemann, Oberkirchenrat



Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Erzhausen
vertreten durch den Gemeindevorstand,
vertreten durch die Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen
vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die Förderung der Integration, vor allem die Betreuung von Kindern mit Behinderung und die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung wird als gemeinsame Aufgabe der Vertragspartner angesehen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

§ 1 Allgemeines

Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Evangelischen Kindergartens Erzhausen, Bahnstraße 7, mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich abzustimmen.

- (1) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen und aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (2) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten. In der Einrichtung können auch Zwischenmahlzeiten angeboten werden.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten

geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Gemeinde Erzhausen bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können. Familienpolitisches Ziel ist es Geschwisterkinder nach Möglichkeit in die Einrichtung aufzunehmen, sofern Aufnahmen von Kindern mit vorrangigem Rechtsanspruch nicht entgegenstehen.
- (5) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die exakte Anzahl Kinder mit, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr (insbes. aufgrund von Kann-Kindern) teilt dies die Kindertagesstätte der Gemeinde umgehend mit.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung. Die Kirchengemeinde hat die Stadt/Gemeinde über Veränderungen in den kirchlichen Rechtsvorschriften zu informieren.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- (2) Personalkosten, hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Stellenplan. Grundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB. Der Personalbedarf wird mit zusätzlichen 15% auf den gesetzlichen Standard, für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ermittelt. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Einrichtung ab. Unabhängig von der Anrechnung auf den Sollstellenplan kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.)

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend zu den Praxiserläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integration.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungs-aufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Haumeisterdienst erfolgt nach § 24 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- (3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse zur Betriebskostenförderung
Aktuell gemäß HKJGB:

§ 32 Abs.2 Grundpauschalen

§ 32 Abs.3 BEP-Pauschale

§ 32 Abs.4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale

§ 32 Abs.5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze

b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger

c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal

d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter (z.B. Landesfördermittel für spezielle Projekte wie Sprachförderung etc.)

- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden

- (2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von 15%:
- (3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.
- (4) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10 eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.
- (5) Durch pauschale Betreuungsverträge begründete unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen werden kirchlicherseits nicht mitfinanziert. Dies ist der Fall, wenn die vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten auf Wunsch der Gemeinde deutlich über den tatsächlich erforderlichen Betreuungszeiten für die Kinder liegen. Eine mögliche Unverhältnismäßigkeit ist kirchlicherseits rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und Investitionen

- (1) Für die Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes einschließlich der Unterhaltung in Dach und Fach, der Hausinstallationen, der Schönheitsreparaturen, der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen sowie der Instandhaltung des Inventars bildet die Kirchengemeinde eine Rücklage zur Bestreitung der Bauunterhaltungskosten. An der Rücklage beteiligt sich die Gemeinde mit 1% des jeweiligen Kindertagesstätten-Haushaltsvolumens zusätzlich zu den jährlich laufenden Betriebskosten. Diese sind im Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Anstehende Bauunterhaltungsmaßnahmen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte (bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch 50%-50%). Die bestehende Rücklage aus der 1% Regelung wird dem gemeindlichen Finanzierungsanteil zugerechnet. Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können. Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.
- (2) Die Kosten der kleinen Bauunterhaltung (bis 10.000 EUR pro Maßnahme) zählen zu den Sachkosten. Jährlich sind hierfür EUR 2.500,- (bzw. bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch EUR 2.500) pro Gruppe zu berücksichtigen.
- (3) Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig. Die Rücklage soll den Betrag von EUR 5.000,- pro Gruppe nicht überschreiten.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen
- (5) Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) muss der § 7 neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu ein halbes Jahr vor der Umstellung auf die Doppik, die Gespräche auf.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Die Festlegung der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die

Kirchengemeinde vorgenommen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb angemessener Frist nicht zustande, soll die Bestimmung der Höhe der Elternbeiträge der Gemeinde überlassen werden. Jedoch dürfen die Beiträge nicht so hoch sein, dass sie für die evangelischen Kindertagesstätten einen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Die Elternbeiträge sollen denen in Einrichtungen anderer Träger für eine vergleichbare Betreuungsleistung entsprechen

- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren unmittelbar nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde zu Lasten der Stadt die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Das Einvernehmen ist mit der Stadt herzustellen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Sofern zum 01.03. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig innerhalb eines Jahres abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, setzt sich die Regionalverwaltung rechtzeitig mit der Stadt in Verbindung.

- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Gemeinde grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Gemeinde anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden oder gesetzlich bedingt sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung durch die Stadt/Gemeinde gilt als anerkannt wenn nicht innerhalb von acht Monaten nach Eingang der Endabrechnung Widerspruch eingelegt wird. Ausgenommen hiervon sind Prüfungen der prüfungsberechtigten Stellen der beiden Vertragspartner..

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1.1.2018 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. August mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Den Vertragsparteien steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen der kirchenrechtlichen Regelungen die zu unangemessenen Kostensteigerungen führen.
- (3) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Gemeinde zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).
- (4) Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligt sich die Stadt/Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten (Betriebskosten nach Beendigung des Vertrages), die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (5) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (7) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung der EKHN.

Erzhausen, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Bürgermeister

Vorsitzender des Kirchenvorstands

Erster Beigeordneter

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)
Anlage 2 zur KiTaVO [Betriebskosten]

Betriebskosten sind:

Personalkosten

Personalkosten sind insbesondere alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten. Hierunter fallen Löhne und Gehälter, gesetzliche und freiwillige soziale Aufwendungen sowie alle übrigen Personalnebenkosten. Weitere Personalkosten sind Kosten der Fort- und Weiterbildung, Kosten für Schulungen und Supervision etc. Grundsätzlich fallen Personalkosten für Dienste des pädagogischen Personals an, ebenso bei entsprechender Vorhaltung für Hauswirtschafts-, Reinigungs-, Hausmeister- und Sekretariatsdienste. Werden diese Dienste extern bezogen, sind die Kosten hierfür den Sachkosten zuzurechnen. Personalkosten fallen auch an für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr etc. Grundlage der personellen Ausstattung der Kindertagesstätten ergeben sich aus den §§ 20 ff. Sachkosten

Zu den Sachkosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht zu den Personalkosten gehören, insbesondere:

Kosten zum Betrieb und zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden:

Grundbesitzabgaben, Grundstückspflege, die laufende Unterhaltung und Instandsetzungen des Gebäudes und des Außengeländes einschließlich der Spielgeräte und des Inventars, Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Verbrauchsmaterial, die Anschaffung von technischen Geräten, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebrauchsgegenständen, Inventar, etc.

Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben: Reisekosten, Kosten für Porto, Telekommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, EDV, Veranstaltungen, Verbrauchsmittel, Gesundheitsmittel, Lebensmittel, Qualitätsmanagement, Dienstleistungen Dritter, sonstiger Geschäftsaufwand etc.

Verwaltungs- und Beratungskosten der Gesamtkirche und anderer kirchlicher Organisationen:

Insbesondere Kosten für Dienste und Leistungen der Regionalverwaltungsverbände, der Fachberatung, ggf. Kosten für gemeindeübergreifende Trägerschaften etc..

AfA (Abschreibungen).

1 Die Betriebskosten beinhalten Kosten mit spezifischen Bezugsgrößen wie folgt:

Für Maßnahmen der Personalförderung im Sinne von Fort- und Weiterbildung werden pro Haushaltsjahr für jeden Mitarbeitenden ab einem halben Stellenumfang 250 Euro, unabhängig vom Fortbildungsanspruch der Mitarbeitenden angesetzt.

Die Höhe der Kosten für Dienste und Leistungen der Regionalverwaltungsverbände und der Gesamtkirche (Verwaltungsumlage) richten sich nach dem Rechnungsergebnis des dem Vorjahr vorangegangenen Haushaltsjahres als Basisjahr, bereinigt um die bereits angesetzte Verwaltungsumlage bzw. der Summe der Aufwendungen gemäß des dem Vorjahr vorangegangenen Jahresabschluss der Einrichtung, bereinigt um Rücklagenzuführungen und der bereits angesetzten Verwaltungsumlage. Hierauf wird derzeit ein Umlagesatz in Höhe von 3,5 Prozent angesetzt. Auf besonderen Wunsch der Kommunen erbrachte Verwaltungsleistungen, die über die Pflichtaufgaben der Regionalverwaltungsverbände hinausgehen, sind in dem Umlagesatz nicht enthalten. Die hierfür anfallenden Kosten müssen alleine von den Kommunen getragen werden.

Wurden in dem abzurechnenden Haushaltsjahr in der Kindertagesstätte Leistungen erbracht, die im Basisjahr noch nicht angeboten wurden (z. B. eine zusätzliche Gruppe), werden die Kosten dieser Leistungen zur Ermittlung der Umlage einbezogen. Nicht einbezogen werden Kosten für Leistungen, die im abzurechnenden Haushaltsjahr nicht mehr von der Kindertagesstätte erbracht wurden (z. B. durch Schließung einer Gruppe).

Die Fachberatungskosten betragen jährlich bis zu 0,4 Prozent der Personalkosten für das pädagogische Personal, für das Hauswirtschaftspersonal und für das Reinigungspersonal, bezogen auf die Kosten des dem Vorjahr vorangegangenen Haushaltsjahres. Für die Kindertagesstätten in Hessen soll jährlich pro Gruppe (zum Stichtag am 1. März) ein pauschaler Betrag von 400 Euro berechnet werden.

Sofern eine Einrichtung durch eine genehmigte gemeindeübergreifende Trägerschaft geführt wird,

fallen hierfür zusätzliche Arbeitsplatzkosten an (diese beinhalten Personalkosten im Umfang von 0,8 Wochenstunden für Geschäftsführung und Sachbearbeitung je Gruppe sowie angemessene Sachkosten).

Für Abschreibungen auf Kindertagesstättegebäude im Eigentum der Kirche sind grundsätzlich jährlich 2,5 Prozent auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) anzusetzen. Der Ansatz von Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände richtet sich grundsätzlich nach deren betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer.

Für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung von Gebäude und Außenbereich der Einrichtung sollen für Kindertagesstättegebäude, deren Alter nach Herstellungs- oder Sanierungszustand (Generalsanierung) null bis zehn Jahre betragen 0,5 Prozent, bei einem Alter von elf bis zwanzig Jahren 1 Prozent und bei einem Alter über zwanzig Jahren 1,5 Prozent auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) angesetzt werden.

Für Anschaffungen von Betriebsausstattung sowie für Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind jährlich Pauschalen in Höhe von 1.800 Euro je Gruppe anzusetzen. 2 Werden die oben definierten Pauschalen gemäß a) und g) im Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. 3 Die Rücklagen sollen spätestens fünf Jahre nach ihrer Zuführung zweckentsprechend verausgabt werden.

Betriebskosten aufgrund spezieller Leistungen bzw. Gegebenheiten der Einrichtung
Dies sind spezifische Personal- und Sachkosten für spezielle Leistungen bzw. Gegebenheiten der Einrichtung, die nur aufgrund von besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen einer grundsätzlich feststehenden Refinanzierung durch Bund, Länder, Landkreise, Kommunen, sonstigen öffentlichen Einrichtungen, Kirche, Eltern etc. ausgelöst werden dürfen. Häufig sind das zeitlich begrenzte Kosten, z. B. für Sonderpersonal bzw. Maßnahmen aufgrund der Betreuung von Kindern mit Behinderung, für Einrichtungen mit besonderen Schwerpunkten, besondere zeitlich begrenzte Förderprojekte etc., aber auch anhaltende Maßnahmen, falls sie dauerhaft eine spezielle Finanzierung erhalten. Der Umfang der Kosten richtet sich grundsätzlich nach den speziell hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln.

Kindergarten - Betriebsvertrag , Gegenüberstellung

Neuer Vertrag (Entwurf)	Gültiger Vertrag
Präambel	
<p>Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die Förderung der Integration, vor allem die Betreuung von Kindern mit Behinderung und die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung wird als gemeinsame Aufgabe der Vertragspartner angesehen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen, im folgenden Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeindevorstand, und die Evangelische Kirchengemeinde Erzhausen, im folgenden Trägerin genannt, vertreten durch den Kirchenvorstand, treffen bezüglich des von der Trägerin auf dem kircheneigenen Grundstück errichteten Kindergartens folgende Vereinbarung:</p>
§ 1 Allgemeines	§1 Gegenstand des Vertrages
<p>Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Evangelischen Kindergartens Erzhausen, Bahnstraße 7, mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich abzustimmen.</p>	<p>Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Finanzierung der in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche stehenden Tageseinrichtung für Kinder im Alter vom 3. bis zum 7. Lebensjahr. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei der Bereitstellung der notwendigen Anzahl von Kindergartenplätzen um eine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg handelt.</p>

<p>(1) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen und aufgrund räumlicher Restriktionen etc.</p>	<p style="text-align: center;">§8 Auslastung</p> <p>Die Trägerin verpflichtet sich, 1. die Auslastung der Kindergartengruppe mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppe(n) wegen örtlichen Überkapazitäten von Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden kann/können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Zahl unter 15 zu betreuender Kinder, ist zu deren Betrieb die Zustimmung der Gemeinde einholen; 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 und 48 KJHG nur nach vorliegender Zustimmung durch die Gemeinde zu betreiben. Ansonsten entfällt der anteilige Anspruch auf Betriebskostenförderu</p>
<p>(2) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten. In der Einrichtung können auch Zwischenmahlzeiten angeboten werden.</p>	
<p>(3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Gemeinde.</p>	
<p>(4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§3 Führung der Einrichtung</p> <p>Die Einrichtung erfüllt einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag als ein spezifisches Angebot der Evangelischen Kirche. Der Kindergarten wird in christlichem Geist geführt. Für die Betriebsführung sind die zum Vertragsschluss geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften bindend. Soweit der Vertrag hiervon abweichende Regelungen beinhaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden.</p>
<p>(5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.</p>	
<p>§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen</p>	<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p>
<p>(1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen</p>	<p>Die Trägerin verpflichtet sich, in ihrem Kindergarten Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Staatsangehörigkeit aufzunehmen.</p>
<p>(2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Gemeinde Erzhausen bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der</p>	<p>Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Kindergarten aufgenommen werden.</p>

Gemeinde.	
(3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.	
(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können. Familienpolitisches Ziel ist es Geschwisterkinder nach Möglichkeit in die Einrichtung aufzunehmen, sofern Aufnahmen von Kindern mit vorrangigem Rechtsanspruch nicht entgegenstehen.	
(5) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die exakte Anzahl Kinder mit, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr (insbes. aufgrund von Kann-Kindern) teilt dies die Kindertagesstätte der Gemeinde umgehend mit.	
§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde	
(1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.	
(2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung. Die Kirchengemeinde hat die Stadt/Gemeinde über Veränderungen in den kirchlichen Rechtsvorschriften zu informieren.	
§ 4 Kindertagesstättenausschuss	

<p>(1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.</p>	<p>§ 3 (3) Es wird ein Kindergartenausschuss gebildet, der sich aus jeweils zwei Vertretern der Gemeinde Erzhausen, des Kirchenvorstandes, des Kindergartens und der Elternvertretung jeder Gruppe zusammensetzt.</p>
<p>(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN.</p>	<p>Er hat eine beratende Funktion und ist insbesondere zu hören in allen Fragen des Kindergartens von grundsätzlicher Bedeutung, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Festlegung der Höhe des Elternbeitrages, bei der Auswahl und Einstellung von pädagogischem Personal, bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferien, bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei der Anschaffung von Inventar.</p>
<p>(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.</p>	
<p align="center">§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte</p>	<p align="center">§ 5 Betriebskosten der Einrichtung</p>
<p>(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Betriebskosten unterteilen sich in:</p>	<p>1. Die laufenden Betriebskosten des Kindergartens beinhalten Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskosten. 1.1. Die Personalkosten richten sich nach dem zur Zeit gültigen Stellenplan und der Auslastung des Kindergartens gemäß § 8. 1.2 Zu den Sachkosten gehören: 1.2.1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Strom, Versicherungen, Aus- und Fortbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen ; 1.2.2. Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 1000 € pro Jahr; 1.2.3. die durch die Gemeinde für die Einrichtung erbrachten Leistungen des gemeindlichen Bauhofs; 1.3. Die Verwaltungskosten des Kindergartens betragen zur Zeit maximal 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten des Kalenderjahres. Die Leistungen der Fachberatung sind darin enthalten. Sollte sich aus Gründen einer Strukturveränderung der kirchlichen Verwaltungsstellen oder aus besonderen Gründen eine Erhöhung der Verwaltungskosten ergeben, ist zwischen den Vertragsparteien über eine geänderte Regelung eine entsprechende Absprache zu treffen. 2. Zu den Sachkosten gehören nicht: - Kosten für Lebensmittel, des Frühstücks, der Mittagsversorgung - Rücklagen.</p>
<p>a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.</p>	
<p>Die Personalkosten basieren auf dem für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Stellenplan. Grundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB. Der Personalbedarf wird mit zusätzlichen 15% auf den gesetzlichen Standard, für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ermittelt. Die sich daraus</p>	<p>1.1. Die Personalkosten richten sich nach dem zur Zeit gültigen Stellenplan und der Auslastung des Kindergartens gemäß § 8.</p>

<p>ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Einrichtung ab. Unabhängig von der Anrechnung auf den Sollstellenplan kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen.</p>	
<p>Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.)</p>	
<p>Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend zu den Praxiserläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integration.</p>	
<p>Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Haumeisterdienst erfolgt nach § 24 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.</p>	<p>1.3. Die Verwaltungskosten des Kindergartens betragen zur Zeit maximal 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten des Kalenderjahres. Die Leistungen der Fachberatung sind darin enthalten. Sollte sich aus Gründen einer Strukturveränderung der kirchlichen Verwaltungsstellen oder aus besonderen Gründen eine Erhöhung der Verwaltungskosten ergeben, ist zwischen den Vertragsparteien über eine geänderte Regelung eine entsprechende Absprache zu treffen</p>
<p>(3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.</p>	<p>1.2 Zu den Sachkosten gehören: 1.2.2. Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 1000 € pro Jahr; 1.2.3. die durch die Gemeinde für die Einrichtung erbrachten Leistungen des gemeindlichen Bauhofs. 2. Zu den Sachkosten gehören nicht: Kosten für Lebensmittel, des Frühstücks, der Mittagsversorgung - Rücklage</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Finanzierung der Betriebskosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Finanzierung der Betriebskosten</p>
<p>(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:</p>	<p>Von den Betriebskosten finanziert die Trägerin: 21% im Jahr 2002 15% ab dem Jahr 2003. Die danach verbleibenden ungedeckten Betriebskosten werden von der Gemeinde unter Abzug aller die Einrichtung betreffenden Einnahmen, insbesondere der Elternentgelte und Landeszuschüsse nach §§ 7 und 8 des Hessischen Kindergartengesetzes gedeckt.</p>
<p>a) Landeszuschüsse zur Betriebskostenförderung Aktuell gemäß HKJGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 32 Abs.2 Grundpauschalen § 32 Abs.3 BEP-Pauschale § 32 Abs.4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale 	

§ 32 Abs.5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze	
b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger	Zuschüsse zur Einzelintegration durch den zuständigen Sozialhilfeträger und zur Förderung der Integration nach § 9 Hessisches Kindergartengesetz werden mit 85 Prozent dem kommunalen Förderanteil angerechnet
c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal	
d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter (z.B. Landesfördermittel für spezielle Projekte wie Sprachförderung etc.)	
e) Rücklagenentnahmen	
f) ggf. Spenden	
(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von 15%.	
(3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.	
(4) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10 eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.	
(5) Durch pauschale Betreuungsverträge begründete unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen werden kirchlicherseits nicht mitfinanziert. Dies ist der Fall, wenn die vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten auf Wunsch der Gemeinde deutlich über den tatsächlich erforderlichen Betreuungszeiten für die Kinder liegen. Eine mögliche Unverhältnismäßigkeit ist kirchlicherseits rechtzeitig anzuzeigen.	
§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen	
(1) Für die Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes einschließlich der Unterhaltung in Dach und Fach, der Hausinstallationen, der Schönheitsreparaturen, der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen sowie der Instandhaltung des Inventars bildet die Kirchengemeinde eine Rücklage zur Bestreitung der Bauunterhaltungskosten. An der Rücklage beteiligt sich die	§6 (4) Die Kosten der Bauunterhaltung teilen sich die Gemeinde bis zur Höchstgrenze von 2500 € - und die Trägerin zu jeweils der Hälfte.

<p>Gemeinde mit 1% des jeweiligen Kindertagesstätten-Haushaltsvolumens zusätzlich zu den jährlich laufenden Betriebskosten. Diese sind im Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Anstehende Bauunterhaltungsmaßnahmen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte (bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch 50%-50%). Die bestehende Rücklage aus der 1% Regelung wird dem gemeindlichen Finanzierungsanteil zugerechnet. Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können. Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.</p>	
<p>(2) Die Kosten der kleinen Bauunterhaltung (bis 10.000 EUR pro Maßnahme) zählen zu den Sachkosten. Jährlich sind hierfür EUR 2.500,- (bzw. bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch EUR 2.500) pro Gruppe zu berücksichtigen.</p>	
<p>(3) Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig. Die Rücklage soll den Betrag von EUR 5.000,- pro Gruppe nicht überschreiten.</p>	
<p>(4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen</p>	
<p>(5) Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) muss der § 7 neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu ein halbes Jahr vor der Umstellung auf die Doppik, die Gespräche auf.</p>	
<p>§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern</p>	<p>§ 4 Elternentgelte</p>
<p>(1) Die Festlegung der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb angemessener Frist nicht zustande, soll die Bestimmung der Höhe der Elternbeiträge der Gemeinde überlassen werden. Jedoch dürfen die Beiträge nicht so hoch sein, dass sie für die evangelischen Kindertagesstätten einen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Die Elternbeiträge sollen denen in Einrichtungen anderer Träger für eine vergleichbare Betreuungsleistung entsprechen</p>	<p>Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen des Kindergartens wird ein Entgelt erhoben. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens die von der Gemeinde festgesetzten Nutzungsgebühren zu erheben</p>

<p>(2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren unmittelbar nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde zu Lasten der Stadt die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Das Einvernehmen ist mit der Stadt herzustellen.</p>	
<p>(3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.</p>	
<p>§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf</p>	
<p>(1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.</p>	
<p>(2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.</p>	<p>§ 3 (4): Eine Erhöhung des Stellenplanes für das pädagogische oder hauswirtschaftliche Personal über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stellenpläne hinaus bedarf der Zustimmung der Gemeinde.</p>
<p>(3) Sofern zum 01.03. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig innerhalb eines Jahres abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.</p>	
<p>§ 10 Zahlungsmodalitäten</p>	

<p>(1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.</p>	<p>§6 (6): Die Gemeinde zahlt nach Vorlage des Haushaltsplanes vierteljährliche Abschlüsse</p>
<p>(2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 31.03 des Folgejahres vorgelegt. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, setzt sich die Regionalverwaltung rechtzeitig mit der Stadt in Verbindung.</p>	<p>§6 (5) Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens März des laufenden Jahres</p>
<p>(3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Gemeinde grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Gemeinde anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden oder gesetzlich bedingt sind.</p>	
<p>(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung durch die Stadt/Gemeinde gilt als anerkannt wenn nicht innerhalb von acht Monaten nach Eingang der Endabrechnung Widerspruch eingelegt wird. Ausgenommen hiervon sind Prüfungen der prüfungsberechtigten Stellen der beiden Vertragspartner.</p>	<p>§7 Örtliche Prüfung Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Unterlagen (Abrechnungen) bei der Kirchenverwaltung einzusehen. Dieses Recht kann die Gemeinde auf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer übertragen. Die dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt.</p>
<p>§ 11 Vertragslaufzeit</p>	<p>§ 10 Laufzeit und Kündigung</p>
<p>(1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1.1.2018 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. August mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.</p>	<p>(1) Dieser Vertrag beginnt am 01 .01 .2002 und gilt für die Zeit bis zum 31 .07 .2007. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt wird. (2). Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls die Besetzungsrichtlinien der EKHN geändert werden sollten, dass eine höhere personalbesetzung in dem kirchlichen Kindergarten vorgesehen ist, als die zum Zertouknt des Vertragsabschlusses gültige.</p>

<p>(2) Den Vertragsparteien steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen der kirchenrechtlichen Regelungen die zu unangemessenen Kostensteigerungen führen.</p>	
<p>(3) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Gemeinde zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).</p>	
<p>(4) Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligt sich die Stadt/Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten (Betriebskosten nach Beendigung des Vertrages), die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	
<p>(5) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>§ 10 (4) Gesetzesänderungen des Landes Hessen sind, soweit sie dieser Vereinbarung zuwider laufen, in den Vertrag einvernehmlich aufzunehmen</p>
<p>(6) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.</p>	<p>§ 10 (5) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform</p>
<p>(7) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.</p>	<p>§ 9 Wirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>
<p>(8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.</p>	

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses

vom Montag, den 13.09.2021.

- 2. Betriebsvertrag zwischen der Gemeinde Erzhausen und der evangelischen Kirche für den evangelischen Kindergarten**
Drucksache VII/41

Zu Tagesordnungspunkt 2 ist Herr Heitmann für die Evangelische Kirche beigelesen.

Herr Heitmann wird Rederecht für die Sitzung erteilt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Sport- Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den überarbeiteten Vertrag zwischen evangelischer Kirche und Gemeinde Erzhausen zuzustimmen. Ausgenommen sind die Paragraphen 5,6 und 7 und weiterer finanzieller Festlegungen. Diese werden an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Herr Heitmann wird Rederecht für die Sitzung erteilt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, den 07.10.2021.

3. **Betriebsvertrag zwischen der Gemeinde Erzhausen und der evangelischen Kirche für den evangelischen Kindergarten**

Drucksache VII/41

Nach einer kurzen Einleitung durch den Ausschussvorsitzenden Roland Blüm erläutert Herr Heitmann den Grund, warum die evangelische Kirche eine Neufassung des Betriebsvertrags anstrebt. Nach dem derzeitigen Vertragsstand profitiert rein die Ortsgemeinde Erzhausen von den in den letzten Jahren stark gestiegenen Landeszuschüssen, da der 15%ige Eigenanteil der evangelischen Kirche an den Betriebskosten abgezogen wird, bevor die Zuschüsse angerechnet werden.

Dies wird von der evangelischen Landeskirche und der Ortskirchengemeinde als ungerecht empfunden. Von den Betriebskosten sollten zunächst die Landeszuschüsse abgezogen werden, erst vom verbleibenden Betrag sollte der Eigenanteil der evangelischen Kirche berechnet werden, so dass Ortsgemeinde und Kirchengemeinde gleichermaßen von den Landeszuschüssen profitieren.

Anschließend wurden einzelne Details im Vertragstext diskutiert.

Zunächst wurde auf §5 Abs. 2 eingegangen. Hier sieht der Vertragsentwurf eine Personalausstattung von 15% über dem vom HKJG vorgegebenen Satz vor. Die Bürgermeisterin führt aus, dass es in den letzten Monaten in mehrere Gesetzesänderungen gegeben habe, so dass eine Personalausstattung mit 15% über den Vorgaben des HKJG nicht mehr realistisch sei und daher auch in den gemeindlichen Kitas nicht angewendet werden könne.

Nach intensiver Beratung wurde beantragt, dass im Vertrag keine Personalausstattung vereinbart werden dürfe, die über die Personalausstattung im HKJG hinausgehe.

Beschluss:

Beschluss:

Im Vertrag soll keine Personalausstattung vereinbart werden, die über die Personalausstattung im HKJG bzw. den Personalschlüssel für die gemeindlichen Kitas hinausgeht. Wenn die evangelische Kita mit einem großzügigeren Personalschlüssel arbeiten wolle, müsse vertraglich vereinbart werden, dass dies zulasten der Kirchengemeinde gehe.

Beratungsergebnis: Einstimmig, keine Enthaltungen

In der weiteren Beratung fiel an mehreren Stellen auf, dass für die Beratungen offenbar ein älterer Vertragstext zur Verfügung gestellt wurde als Herrn Heitmann vorliegt.

Nachdem mehrere Abweichungen aufgefallen waren, wurde vereinbart, den Mitgliedern der Gemeindevertretung die neuere Version vom 07.09.2020 zur Verfügung zu stellen und auf dieser Basis die Beratungen in einer der nächsten Sitzungen weiterzuführen.

Auch dem Sport-, Kultur und Sozialausschuss wird empfohlen, sich nochmals mit dem aktuellen Vertragstext auseinanderzusetzen.

Beschluss:

Der Vorgang verbleibt im Ausschuss. Den Gemeindevertreter*inne*n wird die aktuelle Fassung mit Datum vom 07.09.2020 zur Verfügung gestellt.

Auch dem Sport-, Kultur- und Sozialausschuss wird empfohlen, den aktuellen Vertragsentwurf nochmals zu sichten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Herr Heitmann wird Rederecht für die Sitzung erteilt.

Beratungsergebnis:

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Stand 07.09.2020

zwischen

der bürgerlichen Gemeinde Erzhausen
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Erzhausen, Bahnstr- 7 in 64390 Erzhausen mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebslaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebslaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die

jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Erzhausen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Gemeinde nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und/oder FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet....

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

(2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme-oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.

(5) Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Gemeinde spätestens im vierten Quartal eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigefügt wird.

Oder

(6) Eine Mittelanwendung (im Regelfall kommunaler Zuschuss laufendes Jahr plus 3%) wird der

Stadt spätestens zum 01.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt.
Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

- (1) Von den Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab EUR 10.000 je Maßnahme, insbesondere:
- der Unterhaltung in Dach und Fach,
 - der Hausinstallationen,
 - der Schönheitsreparaturen,
 - der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
 - die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

trägt die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50%. Die Gemeinde übernimmt bei großen Baumaßnahmen den Finanzierungsanteil der örtlich zuständigen Kirchengemeinde, der derzeit bei 10% der Kosten der Gesamtmaßnahme liegt. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt ist.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im gemeindlichen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (3) Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes und der Außenanlagen inkl. Spielgeräte bis EUR 10.000 je Maßnahme, werden EUR 2.500,- pro Gruppe angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen. Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sollen diese einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden Grundsätzlich können, nach Absprache mit den kirchlichen und kommunalen Gremien, Mittel hieraus auch für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung verwendet wird.
- (4) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, Zuschüssen der Kommune, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.
- (5) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (6) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Gemeinde beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde

mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Gemeinde anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens

der Kirchengemeinde angezeigt und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Gemeinde anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Erzhausen, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Bürgermeister/in

Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)

ENTWURF

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Stand 07.09.2020

zwischen

der bürgerlichen Gemeinde Erzhausen
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Erzhausen, Bahnstr- 7 in 64390 Erzhausen mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebslaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebslaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die

jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Erzhausen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Gemeinde nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und/oder FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. **Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet....**

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:
 - a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
 - b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
 - c) Verpflegungsentgelte
 - d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
 - e) Rücklagenentnahmen
 - f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung
- (2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung, **soweit die bezuschussten Personal- und Sachkosten nicht von der Gemeinde Erzhausen getragen werden.** Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.
- (3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendefinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

- (4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme-oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.
- (5) Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Gemeinde spätestens **im vierten Quartal bis zum 15.10.** eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigefügt wird.

Oder

- (6) Eine Mittelanwendung (im Regelfall kommunaler Zuschuss laufendes Jahr plus 3%) wird der Stadt spätestens zum 01.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

Von den Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes ab EUR 10.000 je Maßnahme, insbesondere:

- der Unterhaltung in Dach und Fach,
- der Hausinstallationen,
- der Schönheitsreparaturen,
- der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
- die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

trägt die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50%. Die Gemeinde übernimmt bei großen Baumaßnahmen den Finanzierungsanteil der örtlich zuständigen Kirchengemeinde, der derzeit bei 10% der Kosten der Gesamtmaßnahme liegt. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt ist.

- (1) Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im gemeindlichen Haushalt bereitgestellt werden können. Anstehende Maßnahmen über 10.000 € sind von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde Erzhausen grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr anzumelden, so dass mit der Gemeinde ein Einvernehmen über die Finanzierung der Maßnahmen getroffen werden kann.

- (2) Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättengebäudes und der Außenanlagen inkl. Spielgeräte bis EUR 10.000 je Maßnahme, werden EUR 2.500,- pro Gruppe angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen. Für die Durchführung regelmäßiger Bauunterhaltungsmaßnahmen bzw. nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, ist ein jährliches Budget von 10.000€ einzuplanen. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und / oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Die Trägerin und die Gemeinde Erzhausen tragen dieses Budget zu jeweils 50%. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen.

Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung gemäß Satz 1 im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, können diese auf Antrag einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils im Haushalt ausgewiesen. Grundsätzlich können, nach Absprache mit den kirchlichen und kommunalen Gremien, Mittel hieraus auch für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung verwendet wird.

- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln

der Kirchengemeinde, Zuschüssen der Kommune, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.

- (4) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (5) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Gemeinde beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einverständnisses über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Gemeinde anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat. **Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Gemeinde anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).**
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom **01.01.2021-01.01.2022** auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner

verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.

- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Erzhausen, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Bürgermeister/in

Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Stand 07.09.2020

zwischen

der bürgerlichen Gemeinde Erzhausen
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Erzhausen, Bahnstr- 7 in 64390 Erzhausen mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebslaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebslaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die

jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Erzhausen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Gemeinde nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und/oder FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

(2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung, soweit die bezuschussten Personal- und Sachkosten nicht von der Gemeinde Erzhausen getragen werden. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme-oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.

(5) Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigefügt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen (kircheneigenes Gebäude)

- (1) Anstehende Maßnahmen über 10.000 € sind von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde Erzhausen grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr anzumelden, so dass mit der Gemeinde ein Einvernehmen über die Finanzierung der Maßnahmen getroffen werden kann.
- (2) Für die Durchführung regelmäßiger Bauunterhaltungsmaßnahmen bzw. nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, ist ein jährliches Budget vor 10.000€ einzuplanen. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und / oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Die Trägerin und die Gemeinde Erzhausen tragen dieses Budget zu jeweils 50%. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen.
Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung gemäß Satz 1 im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, können diese auf Antrag einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils im Haushalt ausgewiesen.
- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, Zuschüssen der Kommune, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.
- (4) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (5) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Gemeinde beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Gemeinde anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein

Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Erzhausen, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Bürgermeister/in

Vorsitzende/er des Kirchenvorstands

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Stand 14.02.2022

zwischen

der bürgerlichen Gemeinde Erzhausen
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Evangelischen Kindertagesstätte Erzhausen, Bahnstr- 7 in 64390 Erzhausen mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die aktuell in folgender Gruppen-/Altersstruktur betreut werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis:

	Gruppendifinition	Altersstruktur
1	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt
2	Regelgruppe	3 Jahre -Schuleintritt

Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich zu vereinbaren.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der jeweils gültigen Rahmenbetriebserlaubnis. Bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist die jeweils gültige „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zu beachten.

- (2) In der Kindertageseinrichtung werden täglich Mittagessen und Zwischenmahlzeiten angeboten.
- (3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die schriftliche Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Erzhausen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.
- (4) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zum 1.3. des Kindergartenjahres die Anzahl der Kinder mit, die sich in der Einrichtung befinden.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen Anwendung.
- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Gemeinde nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.

§ 4 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN. Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden:
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung und Perspektiventwicklung, vor allem bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,
 - bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
 - bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.

Die Personalkosten für das jeweilige Haushaltsjahr basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan gemäß KiTaVO. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB.

Die Einrichtung als Ausbildungsort kann Auszubildenden für den Erzieherberuf oder vergleichbarer Berufe nach der Fachkräfteverordnung und/oder FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie ggf. die zukünftige Bemessung der Geschäftsführung von gemeindeübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

(2) Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung, soweit die bezuschussten Personal- und Sachkosten nicht von der Gemeinde Erzhausen getragen werden. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.

(5) Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigefügt wird.

§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen

(1) Für notwendige Maßnahmen der großen Bauunterhaltung ab EUR 10.000 wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern vorab einvernehmlich abgestimmt ist. Nach Zustimmung der kirchlichen und gemeindlichen Gremien trägt die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50%.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden.
- (3) Für die Kosten der kleinen Bauunterhaltung werden jährlich EUR 2.500,- pro Gruppe im Haushalt angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz und ist deshalb regelmäßig durchzuführen. Rücklagen können hieraus nicht gebildet werden.
- (4) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Anlagenvermögen (Inventar) können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden. Übersteigende Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde, Zuschüssen der Kommune, Fördermitteln und Spenden zu finanzieren.
- (5) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (6) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht und die Pflege auf dem Grundstück und an den unmittelbar an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Gemeinde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Gemeinde beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung der EKHN einzuleiten.
Diese Regelung kann nur ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 30.04 des Folgejahres vorgelegt.
- (3) Die Ausgaben richten sich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Eine Haushaltsüberschreitung wird von der Gemeinde anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Ausgenommen von dieser Regelung sind Preissteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die die Kirchengemeinde keinen Einfluss hat.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 auf unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Stellt die Kirchengemeinde den Betrieb der Kindertagesstätte im kircheneigenen Gebäude ein, kann die Gemeinde das Gebäude der Kindertagesstätte übernehmen oder nutzen. Falls das Gebäude von der Kirchengemeinde umgewidmet oder verkauft wird werden die von der Gemeinde seit 2022 geleisteten Zahlungen für Baumaßnahmen von der Kirchengemeinde anteilig an die Gemeinde zurückgezahlt. Näheres ist in diesem Fall gemeinschaftlich zu regeln.

- (4) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (7) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Erzhausen, den

Der Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Erzhausen

Bürgermeisterin

Vorsitzender des Kirchenvorstands

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Kirchenvorstands

(Siegel)

(Siegel)



Gemeinde Erzhausen

Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Bestätigung

- O Wir bestätigen, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 von den ermittelten Betriebskosten der
- *Ev. Kindertagesstätte* Erzhausen

die Landeszuschüsse gemäß § 32 Abs. 2 HKJGB in Abzug gebracht werden können, bevor die jeweiligen Finanzierungsanteile der Vertragspartner berechnet werden.

Nicht verwendete Förderpauschalen eines Haushaltsjahres aus § 32 Abs. 3 und 4 werden betriebskostenentlastend verrechnet.

Erzhausen, den

Für die *Gemeinde Erzhausen*

Unterschrift/en

(Stempel/Siegel)

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/98

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	
Datum:	02.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.02.2022	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	07.03.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2022	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	02.06.2022	

Überarbeitung/Anpassung der Kostenbeitragssatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen – Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

- offen -

Sachdarstellung:

„Im Kita-Bereich haben wir im Zeitraum 2020 bis 2022 erhebliche Personalkostensteigerungen zu verzeichnen (Plus 700 TEUR), die im Wesentlichen durch Tarifierpassungen / Einstellungen im Kita-Bereich verursacht wurden. Gerade im Personalbereich haben wir die Herausforderung, qualifiziertes Personal zu halten bzw. zu bekommen. Hier stehen wir im Wettbewerb mit anderen Kommunen, die zum Teil bessere Konditionen anbieten. D.h. um attraktiv zu bleiben und weiterhin die Qualität zu gewährleisten, war eine Gehaltsanpassung notwendig. Die Kostensteigerungen sollten wir zumindest teilweise in Form einer Gebührenerhöhung um 15% weitergeben. Damit liegen wir immer noch unter den Gebühren der Nachbargemeinden. Zum Vergleich: Erzhausen berechnet pro Stunde/Monat für U3: EUR 37,60; Weiterstadt EUR 48,80; Egelsbach: 55,00; für Ü3: Erzhausen EUR 22,60; Weiterstadt EUR 26,57; Egelsbach EUR 43,75. Eine Anpassung der Gebühren um 15% würde dann zu U3: neu EUR 43,24 und für Ü3: neu EUR 25,90.“ (Vgl. Anlage 1 Antrag CDU Fraktion Anpassung Kostenbeitragssatzung Kindertagesstätten 2022-01-30)

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag CDU Fraktion Anpassung Kostenbeitragssatzung Kindertagesstätten 2022-01-30
2. Kita-Gebühren Kreisübersicht



CDU Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, den 30.1.2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der CDU Fraktion bitten wir, den nachfolgenden Antrag auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu nehmen. Wir bitten um Verweisung in den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (SKS) sowie in den Haupt- und Finanzausschuss (HufinA).

„Überarbeitung / Anpassung der Kostenbeitragssatzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen“

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Zur Kompensation der Personalkostensteigerung im Kita-Bereich beantragen wir eine Erhöhung der Kita-Gebühren um 15% ab dem 01.07.2022.

Begründung:

Im Kita-Bereich haben wir im Zeitraum 2020 bis 2022 erhebliche Personalkostensteigerungen zu verzeichnen (Plus 700 TEUR), die im Wesentlichen durch Tarifierhöhungen / Einstellungen im Kita-Bereich verursacht wurden. Gerade im Personalbereich haben wir die Herausforderung, qualifiziertes Personal zu halten bzw. zu bekommen. Hier stehen wir im Wettbewerb mit anderen Kommunen, die zum Teil bessere Konditionen anbieten. D.h. um attraktiv zu bleiben und weiterhin die Qualität zu gewährleisten, war eine Gehaltsanpassung notwendig. Die Kostensteigerungen sollten wir zumindest teilweise in Form einer Gebührenerhöhung um 15% weitergeben. Damit liegen wir immer noch unter den Gebühren der Nachbargemeinden. Zum Vergleich: Erzhausen berechnet pro Stunde/Monat für U3: EUR 37,60; Weiterstadt EUR 48,80; Egelsbach: 55,00; für Ü3: Erzhausen EUR 22,60; Weiterstadt EUR 26,57; Egelsbach EUR 43,75. Eine Anpassung der Gebühren um 15% würde dann zu U3: neu EUR 43,24 und für Ü3: neu EUR 25,90.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Neumann
Fraktionsvorsitzender der CDU Erzhausen

Kindergarten/-tagesstätten-Gebühren (ohne U-3) ohne Verpflegungsentgelte - €/Monat -

nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Gebührensatzungen - Beitragsfreiheit für die ersten sechs Stunden (Ausnahmen s. u.)

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	von 107,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	23,80
2	Babenhäusen	Kein kommunaler Kindergarten				
3	Bickenbach	von 81,00 bis 135,00	50 %	frei	frei	13,50
4	Dieburg	Kein kommunaler Kindergarten				
5	Eppertshausen	von 105,00 bis 189,00	von 85,00 bis 169,00	von 65,00 bis 149,00	frei	21,00
6	Erzhausen	von 141,02 bis 235,03				23,50
7	Fischbachtal	Kein kommunaler Kindergarten				
8	Griesheim	von 111,00 bis 277,00	50 %	50 %	50 %	27,75
9	Groß-Bieberau	von 144,00 bis 240,00	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	24,00
10	Groß-Umstadt	von 121,00 bis 241,00	von 61,00 bis 122,00	frei	frei	24,10
11	Groß-Zimmern	von 128,80 bis 252,00	50 %	frei	frei	20,70 - 25,20
12	Messel	von 198,00 bis 399,00	50 %	frei	frei	36,00
13	Modautal	von 132,00 bis 198,00	70 %	frei	frei	22,00
14	Mühltal	von 198,00 bis 324,00	75 %	75 %	frei	36,00
15	Münster (Hessen)	18,50/Std. beitragsfrei 7,5 Std.	50 %	frei	frei	18,50
16	Ober-Ramstadt*	von 120,00 bis 291,00	von 91,20 bis 221,10*	von 72,80 bis 176,50*	von 72,80 bis 176,50*	30,00
17	Otzberg	von 144,00 bis 216,00	75 %	50 %	50 %	24,00 nachmittags 12,00
18	Pfungstadt**	von 142,50 bis 170,80	50 %	25 %	25 %	22,50
19	Reinheim	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	
20	Roßdorf	von 113,20 bis 168,65	50 %	50 %	50 %	16,17
21	Schaafheim	Kein kommunaler Kindergarten				
22	Seeheim-Jugenheim	von 120,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	(Kernzeit) 24,00 nachmittags 18,00
23	Weiterstadt	von 167,00 bis 279,00	50 %	frei	frei	27,90

*2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

**10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

**Kommunale Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren nach den der Kommunalaufsicht
vorliegenden Satzungen - €/Monat -**

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	330,00	50 %	frei	34,74
2	Babenhausen	Keine kommunale Einrichtung			
3	Bickenbach	300,00	50 %	frei	30,00
4	Dieburg	Keine kommunale Einrichtung			
5	Eppertshausen	275,00 - 495,00	235,00 - 455,00	195,00 - 415,00	55,00
6	Erzhausen	226,00 - 376,00			37,60
7	Fischbachtal	Keine kommunale Einrichtung			
8	Griesheim	297,00 - 424,00	50 %	50 %	42,40
9	Groß-Bieberau	188,00 - 275,00	frei	frei	34,18
10	Groß-Umstadt	187,00 - 374,00	93,00 - 186,00	frei	37,40
11	Groß-Zimmern	275,40	50 %	frei	45,90
12	Messel	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 300,00 - 520,00	50 %	frei	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 55,00
13	Modautal	252,00 - 378,00	70 %	frei	42,00
14	Mühltal	266,20 - 435,60	75 %	75 %	48,40
15	Münster (Hessen)	42,50/Std.	50 %	frei	42,50
16	Ober-Ramstadt*	287,60 - 456,20	258,80 - 386,10*	230,00 - 332,70*	40,20
17	Otzberg	320,00 - 576,00	75 %	50 %	64,00
18	Pfungstadt**	365,00	50 %	25 %	30,50 Randzeiten 45,50
19	Reinheim	135,00 - 400,00	frei	frei	48,18
20	Roßdorf	293,00	293,00	293,00	
21	Schaafheim	Keine kommunale Einrichtung			
22	Seeheim-Jugenheim	232,00	50 %	frei	58,00
23	Weierstadt	256,00 - 512,00	50 %	frei	51,24

* 2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

**10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/389 1. Ergänzung

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	01.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.02.2021	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	06.05.2021	
Gemeindevertretung	31.05.2021	
Gemeindevertretung	17.02.2022	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	07.03.2022	
Gemeindevertretung	28.03.2022	

Teilnahme an Initiative „Leon“ Hilfe-Inseln für Kinder Antrag der Fraktion GfE

Beschlussvorschlag:

-Offen-

Sachdarstellung:

Das Projekt „Schutzburg“, das Kindern die Möglichkeit bieten soll, in Erzhausen an verschiedenen Stellen Hilfen zu erhalten, wurde von vielen anderen Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg Anfang 2006 auch durch die Gemeinde Erzhausen umgesetzt. Die „Schutzburgen“ sollten im Landkreis für Kinder eine Anlaufstelle sein, wenn sie Hilfe brauchen.

Dieses Konzept hat sich aus unserer Sicht totgelaufen und ist nicht mehr – außer über die Aufkleber – im Ort und in den Köpfen präsent. Zwischenzeitlich wird dieses Berliner Konzept in den Gemeinden des Landkreises zunehmend vom Konzept „Leon“ der Polizei Hessen abgelöst. Dieses Konzept setzt auf sogenannte „Hilfeinseln“.

Weitere Informationen zum Hilfe-Inseln-Projekt und Kinderkommissar Leon unter:
www.polizei.hessen.de/leon

Ergänzung (31.01.2022):

Gem. Beschluss der Gemeindevertretung (31.05.2021) wurden weitere Informationen bei der zuständigen Polizeidirektion eingeholt. Diese Informationen sind den Anlagen 3-6 zur weiteren Beratung zu entnehmen. Die Projektskizze für Erzhausen, wie vom Gemeindevorstand angefordert, finden Sie in Anlage 7.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag der Fraktion GfE
2. Beschluss GV 31.05.2021
3. Flyer Kinderkommissar Leon - Hilfe-Inseln
4. Projektumsetzung inkl. Anlagen

5. Konzept Leon
6. Ablaufplan Leon
7. Projektskizze

GfE

Gemeinsam für Erzhausen

GfE - Gemeinsam für Erzhausen • Im Bensensee 4 • 64390 Erzhausen

An die
Vorsitzende der
Gemeindevertretung von Erzhausen
c/o Gemeindevorstand
Rodenseestr. 3

64390 Erzhausen

Erzhausen, 08.02.2021

**Antrag der Fraktion der <GfE>:
Teilnahme an Initiative „Leon“ Hilfe-Inseln für Kinder**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

für die Fraktion der <GfE> bitte ich Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Erzhausen wird Teil der Initiative „Leon“ Hilfe-Inseln der Polizei Hessen. Die Zusammenarbeit mit dem Projekt „Schutzburgen“ wird im Gegenzug beendet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt sich mit der für Erzhausen zuständigen Polizeidirektion in Verbindung zu setzen, um die geeigneten Schritte zur Teilnahme in die Wege zu leiten.

Auf eine enge Abstimmung und Kooperation mit den Kindertagesstätten, der Lessingschule und den Elternbeiräten von KiTas und Grundschule ist zu achten, um eine erfolgreiche Einführung und nachhaltige Realisierung der Hilfe-Inseln zu gewährleisten. Sollten Kosten anfallen, die nicht aus dem HH 2021 finanziert werden können, wird die eigentliche Realisierung auf 2022 geschoben.

Der Beschluss wird mit eigener Drucksachenummer angelegt, um die entsprechende Beschlusskontrolle im Sitzungsdienst zu gewährleisten.

Erste Ergebnisse der Gespräche mit der Polizeidirektion sind zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung dem Sozial-, Kultur- und Sportausschuss direkt vorzulegen.

Begründung:

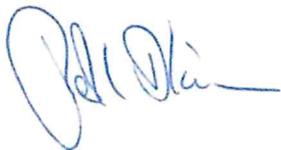
Das Projekt „Schutzburg“, das Kindern die Möglichkeit bieten soll, in Erzhausen an verschiedenen Stellen Hilfen zu erhalten, wurde von vielen anderen Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg Anfang 2006 auch durch die Gemeinde Erzhausen umgesetzt. Die „Schutzburgen“ sollten im Landkreis für Kinder eine Anlaufstelle sein, wenn sie Hilfe brauchen.

Dieses Konzept hat sich aus unserer Sicht totgelaufen und ist nicht mehr – außer über die Aufkleber – im Ort und in den Köpfen präsent. Zwischenzeitlich wird dieses Berliner Konzept in den Gemeinden des Landkreises zunehmend vom Konzept „Leon“ der Polizei Hessen abgelöst. Dieses Konzept setzt auf sogenannte „Hilfeinseln“.

Weitere Informationen zum Hilfe-Inseln-Projekt und Kinderkommissar Leon unter:
www.polizei.hessen.de/leon

Ihre <GfE>

Damit gute Ideen umgesetzt werden!



Roland Blüm
(Vorsitzender der Fraktion)

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung der Gemeindevertretung

vom Montag, den 31.05.2021.

- 5. Teilnahme an Initiative „Leon“ Hilfe-Inseln für Kinder**
Antrag der Fraktion GfE
Drucksache VI/389

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, sich mit der für Erzhausen zuständigen Polizeidirektion in Verbindung zu setzen und die Ergebnisse der Beratung an den Sport-, Kultur und Sozialausschuss zurückzuverweisen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)



Leon ist ein Löwe - und zwar ein ganz besonderer: Leon ist seit vielen Jahren bei der hessischen Polizei als Kinderkommissar im Einsatz. Er will Kinder beschützen und ihnen helfen.

Zum Beispiel dabei, sicher über die Straße zu gehen oder zur Schule zu kommen.

Leon erklärt Kindern auch, welche Aufgaben die Polizei hat. Manchmal kann man Leon persönlich treffen.

Kinder, die hilfsbereit, fair und ehrlich sein wollen, ernannt er dann zu Kinderkommissaren.

Mehr Informationen rund um Leon gibt es im Internet auf:
www.polizei.hessen.de/leon



Polizei **Hessen**

HERAUSGEBER:

Hessisches Landeskriminalamt
Wiesbaden



0611 / 83 84 85



landesjugendkoordination.hlka@
polizei.hessen.de



KINDERKOMMISSAR

Leon

**HILFE
INSELN**

WAS IST DAS HILFE-INSEL-PROJEKT?

Kinder brauchen besonderen Schutz. Um das Sicherheitsgefühl von Kindern zu stärken und um ihnen in Notsituationen zu helfen, können Städte und Gemeinden in Kooperation mit der hessischen Polizei sogenannte Leon-Hilfe-Inseln einrichten. Das Konzept ist einfach: Auf dem Kindergarten- und Schulweg liegende Geschäfte und frei zugängliche Einrichtungen werden mit einem Hilfe-Insel-Aufkleber ausgestattet. Er wird für Kinder gut sichtbar in die Tür oder ins Schaufenster geklebt und signalisiert ihnen: Hier bin ich sicher, hier bekomme ich Hilfe. Pate des Projekts ist Leon, der Kinderkommissar der hessischen Polizei, der sich seit vielen Jahren für die Sicherheit von Kindern einsetzt. Den Geschäften und Einrichtungen, die am Hilfe-Insel-Projekt teilnehmen, entstehen grundsätzlich keine Kosten.



WIE ENTSTEHEN HILFE-INSELN?

Wenn Interesse daran besteht, Hilfe-Inseln einzurichten, sollten sich die Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen mit der für sie zuständigen Polizeidirektion in Verbindung setzen. Gemeinsam wird dann besprochen, welche Geschäfte und Einrichtungen geeignet sind, eine Hilfe-Insel zu werden. Die Räumlichkeiten müssen beispielsweise im Erdgeschoss eines Gebäudes liegen und von außen gut sichtbar sein. Die Mitarbeiter der Geschäfte bekommen von der Polizei Informationen, wie sie im Notfall helfen können.

WANN HILFT DIE HILFE-INSEL?

In allen denkbaren Notfällen - vom kleinen bis zum großen: wenn ein Kind seinen Schlüssel verloren oder sich verlaufen hat, es hingefallen ist oder auf die Toilette muss. Aber natürlich auch, wenn es sich akut bedroht fühlt oder verfolgt wird.

Die Mitarbeiter des Geschäfts helfen anlassbezogen ohne Wenn und Aber. Sie bewahren dem Kind gegenüber Ruhe und vermitteln so Sicherheit. Im Fall der Fälle informieren sie die Eltern, Polizei oder Jugendhilfeeinrichtungen.

WIE WERDEN DIE KINDER ÜBER DIE HILFE-INSELN INFORMIERT?

Richtet eine Kommune Hilfe-Inseln ein, wird über die Schulen und Kindergärten ein Elternbrief verteilt. Eltern, Lehrer und Pädagogen werden zudem gebeten, mit den Kindern über das Projekt zu sprechen.

WIE KÖNNEN ELTERN HELFEN?

Der kürzeste Weg zum Kindergarten und zur Schule ist nicht immer der sicherste. Eltern sollten mit ihrem Kind zusammen regelmäßig die kinderfreundlichste Route ablaufen. Dabei sollten sie über das richtige Verhalten an potenziellen Gefahrenpunkten, etwa schwer zu querende Straßen, sprechen. Gut ist es auch, gemeinsam zu schauen, wo auf der Strecke es Leon-Hilfe-Inseln gibt. Eltern sollten ihren Kindern zudem erklären, was es damit auf sich hat. Denn: Die meisten Kinder haben eine natürliche Hemmschwelle, Fremde anzusprechen und um Hilfe zu bitten.



Polizei Hessen



Projektumsetzung

Nach der erfolgten Ideenübernahme und einem ersten Treffen zur Vorbereitung zwischen den beteiligten Institutionen erfolgt eine Einladung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde für die Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Grundschulen und Kindergärten sowie an die Eltern, den Gewerbeverein und die Polizei.

Hierbei ist wichtig, dass für die Schulwege der Kinder geeignete Objekte und Geschäfte¹ aufgesucht werden, um diese für das Projekt zu gewinnen. (Im Fall der „Umwandlung der bereits bestehenden Schutzburg-Geschäfte“ entfällt dieser Schritt). Ein weiterer Informationsabend kann hierzu durch die Stadt/Gemeinde geplant werden. Es ist wichtig, dass die jeweilige Stadt/Gemeinde mit den beteiligten Geschäften eine schriftliche Vereinbarung (dem Schreiben beigelegt) abschließt.

Jedes Geschäft erhält ein LEON-Hilfe-Insel Plakat, eine Notfallübersicht (ebenfalls beigelegt) mit den wichtigsten Erreichbarkeiten sowie Flyer, die interessierte Personen über das Projekt informieren. Somit gewinnt das Projekt auch innerhalb der Stadt und Gemeinde an Bekanntheit und sensibilisiert die Bevölkerung für Notsituationen.

Abschließend wird die erste LEON Hilfe-Insel vor Ort eingerichtet. (Optional) Hierzu sollte auch die örtliche Presse eingeladen werden, um das Projekt über die regionalen Medien zu verbreiten und an die Bevölkerung heranzutreten. Des Weiteren sollten Schulungsmaßnahmen durch Erzieher*innen/Lehrer*innen in allen ersten Klassen sowie Vorschulen und Kindertagesstätten stattfinden. Sofern die Informationsweitergabe über die Hilfe-Inseln nicht eigenständig über die Vertreter der Schulen erfolgt, kann mittels eines Elternbriefes (beigelegt) das Projektziel an diese herangetragen werden.

¹ Z.B. Banken, Apotheken, Cafés, Bäckereien, Supermärkte etc.



Das Projekt sollte durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde begleitet werden. Hierbei ist die Kontaktpflege mit den Geschäften wichtig, sowie eine Erhebung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Hilfe-Inseln durch Kinder in Notsituationen. Die regionalen Begebenheiten einer Gemeinde oder Stadt sollten bei der Projektumsetzung berücksichtigt werden.

Falls Abweichungen oder Veränderungen von dem Konzept notwendig werden, müssen diese vor der Projektumsetzung im Vorfeld mit der zentralen Jugendkoordination der Polizei oder dem Hessischen Landeskriminalamt direkt abgesprochen werden.

Es ist Sinn und Zweck dieses Projektes, dass viele Kinder in Hessen den Sinn der „LEON-Hilfe-Inseln“ kennen und sich somit in Notsituationen schneller zu Recht finden. Insbesondere wenn Kinder sich auf Schulausflügen oder im privaten Bereich in einer anderen hessischen Stadt oder Gemeinde aufhalten, sollten sie wissen, dass sie überall dort Hilfe bekommen, wo ein LEON Hilfe-Insel Plakat im Schaufenster hängt.

Ihre Zentrale Jugendkoordination

Polizeipräsidium Südhessen

Orangerieallee 12

64285 Darmstadt

Jugendkoordination.pps@polizei.hessen.de

LEON Hilfe-Insel – Elternbrief



Sehr geehrte Eltern,

Ihre Stadt/Ihre Gemeinde/Ihre Schule hat in Kooperation mit der hessischen Polizei für Ihre Kinder **LEON Hilfe-Inseln** eingerichtet. Der Kinderkommissar LEON ist die programmunterlegte Sympathiefigur der hessischen Polizei. Dieses integrative Präventionsprogramm dient der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und der Verhütung von Verkehrsunfällen.

Kinder sind während ihrer Entwicklung vielfältigen Unsicherheiten ausgesetzt. In diesem Fall ist es auch ein gesetzlicher Auftrag der Polizei, die Kinder davor zu bewahren, dass sie Opfer oder Täter einer Straftat werden.

Die **LEON Hilfe-Inseln** dienen ihrem Kind als Anlaufstelle in Gefahrensituationen, z.B. wenn es von einer fremden Person angesprochen wird. Auch wenn es dem Kind nicht gut geht oder es Zeuge einer Straftat geworden ist, kann es die Dienste der **LEON Hilfe-Insel** in Anspruch nehmen. Die Geschäfte wurden/werden gezielt ausgewählt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für solch einen Fall einen Notfallplan vorliegen, um die örtlich zuständige Polizei, Rettungsdienste oder die Schule zu informieren.

Aus diesem Grund bitten wir Sie herzlich, gemeinsam mit ihrem Kind den Schulweg abzugehen, auf mögliche Gefahren hinzuweisen und **LEON Hilfe-Inseln** aufzusuchen, um den Kindern die Angst vor dem Betreten des Geschäfts zu nehmen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit Ihrer zuständigen Polizeidienststelle Stadt/Ihrer Gemeinde/Ihrer Schule in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre hessische Polizei

Notfallplan – LEON Hilfe-Insel



Bewahren Sie Ruhe...

und vermitteln Sie dem betroffenen Kind Sicherheit!

Dadurch ist es möglich, die nachfolgenden Fragestellungen durchzuführen.

1. Was ist vorgefallen? Wurde jemand verletzt?
2. Fragen Sie nach Name, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit der Eltern sowie auch nach der Schule und der Klasse!
3. Verständigen Sie die Polizei, auch die Eltern oder die Schule!
4. Warten Sie mit dem Kind auf das Eintreffen von Polizei, Eltern, Lehrern, oder Erzieher!
5. Lassen Sie das Kind nicht allein!

Polizei: 110 (Notruf)

örtliche Polizeidienststelle:

Ordnungsamt/Stadtpolizei:

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Schule:

Auswertungsbogen



Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen,
wenn Sie als LEON Hilfe-Insel in Anspruch genommen wurden
und geben den ausgefüllten Bogen an Ihre Stadt/Gemeinde oder an die Polizei weiter:

1. Wann wurde Ihr Geschäft/Ihre Einrichtung wegen eines Notfalls als LEON Hilfe-Insel in Anspruch genommen?

2. Was ist vorgefallen?

3. Wer hat Sie angesprochen?

4. Wen haben Sie verständigt?

5. Welche Maßnahmen/Hilfestellungen haben Sie durchgeführt?

6. Sonstige Anmerkungen:

Aktualisierungs- und Rückmeldebogen

Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen an:

*Anschrift der
Stadt/Gemeinde oder Polizei
Telefonnr.
E-Mail-Adresse*



- Ja, wir sind weiterhin LEON Hilfe-Insel.
 Nein, wir möchten keine LEON Hilfe-Insel mehr sein.

Unsere LEON Hilfe-Insel wurde kontaktiert wegen:

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:

Unsere LEON Hilfe-Insel wurde in den letzten 12 Monaten nicht kontaktiert.

- Bitte rufen Sie uns zurück.
 Wir benötigen ein neues LEON Plakat.

Geschäft:

Ansprechpartner:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

Vereinbarung mit Gewerbetreibenden zum Projekt LEON Hilfe-Insel



Durch die Anbringung des **LEON Hilfe-Insel** Plakats, aber vor allem durch Ihre Bereitschaft dieses Projekt zu unterstützen, übernehmen Sie eine große Verantwortung für den Fall, dass ein Kind Hilfe bei Ihnen sucht. Sie setzen damit zusammen mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein bedeutendes Zeichen.

Bitte übernehmen Sie die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, unseren Kindern zu helfen. **Ohne Sie funktioniert es nicht!** Zeigen Sie zunächst deutlich, dass Sie eine **LEON Hilfe-Insel** sind. Halten Sie immer den Notfallplan bereit und lesen Sie diesen aufmerksam durch. Die zur Verfügung gestellten LEON-Faltblätter in Ihren Verkaufsräumen sind für Kinder und Eltern gedacht.

Voraussetzung, um LEON Hilfe-Insel zu werden:

1. Anbringung des **Plakats/ Klebefolie/ Schild** von außen gut sichtbar an Ihrer Ladentür oder im Schaufenster und Hinterlegung des Notfallplans für Ihre Mitarbeiter an gut erreichbarer Stelle im Geschäftsraum. Entfernung des Plakats/ Klebefolie/ Schild bei Geschäftsaufgabe, keine Weitergabe an Dritte oder anderweitige Verwendung.
2. Bitte gehen Sie mit den im Hilfefall erlangten Daten vertraulich um.
3. Ihre Firma mit Ortsangabe und Straße wird veröffentlicht.
4. Ich/Wir versichere(n) ein Ladengeschäft mit Publikumsverkehr zu sein.
5. Der Geschäftsraum ist gut einsehbar und gut zugänglich.
6. Wir gehören folgenden Verband oder Innung an: _____
7. Anzahl der Mitarbeiter/-innen: _____
8. Firma/Anschrift/Tel. (oder Stempel):

9. Ich kann jederzeit meine Bereitschaft zur Teilnahme am Projekt LEON Hilfe-Insel ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Datum

Unterschrift



**Ein Projekt zur Gesamtkonzeption der
programmunterlegten Sympathiefigur
Kinderkommissar LEON**

LEON Hilfe-Insel

Stand: März 2021

1. Situations- und Problembeschreibung / Ursachenanalyse

Vor über 10 Jahren wurde der Kinderkommissar LEON als programmunterlegte Sympathiefigur der Hessischen Polizei eingeführt. Dazu gehört ein Paket aufeinander abgestimmter und miteinander vernetzter Maßnahmen, mit dem Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Prävention zu leisten.

Als einen Teil der Konzeption¹ zur Umsetzung der programmunterlegten Sympathiefigur LEON in Hessen wurde zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 die LEON Hilfe-Insel örtlich begrenzt in Hessen eingeführt.

Die Resonanz der Öffentlichkeit war ausnahmslos positiv und das Projekt steigerte seinen Bekanntheitsgrad, ohne dass zusätzlich Werbung gemacht werden musste. Die in den ersten LEON Hilfe-Inseln gemachten Erfahrungen flossen sukzessive in den Gebieten ein, in denen die LEON Hilfe-Inseln seitdem neu eingeführt wurden. Hessenweit sind mittlerweile mehr als 2.500 LEON Hilfe-Inseln existent.

2. Was sind Leon Hilfe-Inseln?

Es geht vor allem darum, Kinder davor zu bewahren, Opfer von Straftaten zu werden. Das Vertrauen zwischen Polizei und Bürger soll gestärkt werden.

Kindern wird durch das Projekt das Hilfeholen erleichtert. Dadurch wird die objektive Sicherheit der Kinder verbessert. Gleichzeitig wird durch die Gewerbetreibenden ein Beitrag zur Zivilcourage geleistet. Insgesamt werden die Kinder durch die LEON Hilfe-Inseln für den Umgang mit Gefahren im öffentlichen Raum sensibilisiert.

3. Zielgruppen

Primäre Zielgruppe des Projektes „LEON Hilfe-Inseln“ sind Kinder im Vorschulalter, das heißt Kinder aus den Vorschulklassen und im letzten Kindergartenjahr sowie grundsätzlich alle Grundschulkinder. Unabhängig davon können die LEON Hilfe-Inseln natürlich auch von älteren Kindern benutzt werden.

¹ Gesamtkonzeption „Projekt zur programmunterlegten Sympathiefigur Kinderkommissar LEON“, August 2012

4. Maßnahmen

Zu Beginn wird das Projekt einem Verantwortlichen der interessierten Kommune als Kooperationspartner und Projektverantwortlichen vorgestellt. Durch den verantwortlichen Ansprechpartner wird eine Informationsveranstaltung für alle Kooperationspartner und politischen Verantwortlichen organisiert. Ziel dieser Veranstaltung ist es, das Projekt den jeweiligen Vertretern der Zielgruppe vorzustellen und näher zu erläutern, welche Aufgaben die LEON Hilfe-Inseln haben. Den Gewerbetreibenden wird mitgeteilt, welche Anforderungen an die Geschäfte gestellt werden, um als LEON Hilfe-Insel zur Verfügung stehen zu können. Nachdem diese Voraussetzungen geschaffen wurden, wird eine öffentlichkeitswirksame Auftaktveranstaltung durchgeführt. Dabei werden die ersten Hilfe-Inseln der Kooperationspartner gemeinsam mit der Zielgruppe eingeweiht. Sofern ein Kooperationspartner mehrere LEON-Hilfe-Inseln zeitgleich übernimmt, werden diese im Rahmen einer Auftaktveranstaltung benannt und zum Start freigegeben.

Die Pressearbeit wird gemeinsam von Kommune und Polizei begleitet, wie beispielsweise eine Pressevorankündigung oder eine Presseerklärung.

5. Kooperationspartner

Durch die Einbindung von internen und externen Organisationen als Kooperationspartner sollen sowohl der Bekanntheitsgrad als auch die Akzeptanz des Kinderkommissars LEON erhöht werden.

Kooperationspartner können sein:

- Stadt / Kommune
- Gewerbevereine / Gewerbetreibende
- Geschäfte
- Schulen
- Kindergärten / Kindertagesstätten

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch regionale Unterschiede können sich hier durchaus noch andere Kooperationspartner ergeben.

Unter den aufgezählten Kooperationspartnern nehmen die Gewerbetreibenden eine herausragende Stellung ein. In der Landeshauptstadt Wiesbaden ist der wichtigste

Kooperationspartner die Schule. Nur durch deren Kooperation kann das Konzept der LEON Hilfe-Insel überhaupt existieren.

6. Aufgaben der Kooperationspartner

6.1 Stadt/Gemeinde

Die Stadt oder Gemeinde ist verantwortlich für die Kontaktaufnahme, oder –pflege mit den Kooperationspartnern vor Ort. Sie werben geeignete Geschäfte an, welche als LEON Hilfe-Inseln ausgezeichnet werden können. Die Informationsweitergabe über das Projekt an die beteiligten Kooperationspartner sowie die Organisation einer öffentlichkeitswirksame Auftaktveranstaltung erfolgen ausschließlich über die Stadt oder Gemeinde. Der Stadt- oder Ortsbeirat sollte vor Einrichtung der LEON Hilfe-Inseln über das Projekt in Kenntnis gesetzt werden und die Zustimmung sollte dazu eingeholt werden.

Jährlich werden dann Auswertungen zum Projekt von der Kommune an die Polizei weitergegeben.

6.2 Gewerbevereine

Die Gewerbevereine werben geeignete Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe als LEON Hilfe-Inseln. Sie unterstützen bei der Verteilung der Infomaterialien, Plakate und Aufkleber. Gleichzeitig sind sie auch ein Ansprechpartner für die Polizei für die LEON Hilfe-Inseln. Sie pflegen sowohl den Kontakt zu Kommunen wie zu den Geschäften und haben somit eine Multiplikatorenfunktion.

6.3 Geschäfte

An die teilnehmenden Geschäfte bestehen gewisse Anforderungen, damit sie als LEON Hilfe-Insel fungieren können.

- Die Geschäfte sollten strategisch über den gesamten Bereich der Kommune verteilt sein und im Besonderen auf üblich genutzten Schulwegen liegen.
- Die Örtlichkeit sollte nicht als potenzielle Gefahrenquelle gelten, die dem Kinder- und Jugendschutz widersprechen.
- Die Räumlichkeiten der Geschäfte müssen Publikumsverkehr haben und sollten von außen gut einsehbar und erreichbar sein. Es sollte sich nicht um

Geschäfte mit einem Hintereingang handeln. Der Zugang sollte möglichst ebenerdig sein.

- Die Öffnungszeiten sollten tagsüber möglichst durchgängig sein und nur wenige Einschränkungen haben. Wünschenswert ist eine frühe Öffnungszeit, damit auch der morgendliche Schulweg abgedeckt ist.
- Die Plakate, Klebefolien oder Schilder für die LEON Hilfe-Inseln müssen gut sichtbar im kindlichen Blickfeld oder etwa in Augenhöhe der Kinder angebracht werden.
- Nach Möglichkeit sollte nicht ständig wechselndes Personal beschäftigt sein.

Das Personal des Geschäftes soll sich mit dem Projekt der LEON Hilfe-Inseln identifizieren, damit sie auch Ansprechpartner für Kinder in Not sind. Vorkommnisse werden mittels des Auswertebogens an den Projektträger gemeldet.

6.4 Grundschulen

In den Grundschulen der teilnehmenden Kommunen wird das Konzept der LEON Hilfe-Inseln vermittelt, damit jedes Kind der Grundschule über die Existenz und den Zweck der LEON Hilfe-Insel informiert ist.

Jährlich wird eine Information der Erstklässler-Eltern durch einen Elternabend und Verteilung des Elternbriefvordruckes durchgeführt. Die Organisation hierzu obliegt der jeweiligen Grundschule selbst.

Im Unterricht wird regelmäßig durch die Klassenlehrer/ innen auf das Projekt aufmerksam gemacht, bzw. bei einer gemeinsamen Schulwegbegehung die Hilfeinseln aufgesucht.

Der Aushang mit den Namen und den Anschriften der eingerichteten LEON Hilfe-Inseln sollte an einer gut frequentierten Stelle hängen. Daneben sollte ein LEON Hilfe-Insel-Plakat hängen, damit die Schulgemeinde auch genau weiß, wie die Plakate in den Geschäften aussehen.

Die Grundschulen können sich auch selbst als LEON Hilfe-Insel zur Verfügung stellen.

6.5 Kindergärten und Kindertagesstätten

In den Kindergärten und Kindertagesstätten der teilnehmenden Kommunen wird das Konzept der LEON Hilfe-Inseln vermittelt, damit jedes Kind der Einrichtung über die

Existenz und den Zweck der Hilfe-Insel informiert ist. Insbesondere die Vorschulkinder sollten über das Projekt informiert sein.

Die Eltern werden über einen regelmäßigen Elternabend informiert und der Elternbriefvordruck verteilt. Analog zu den Grundschulen ist die Einrichtung selbst für diese Maßnahmen zuständig.

Bei gemeinsamen Schulwegbegehungen werden mit den Kindern LEON Hilfe-Inseln aufgesucht.

Einrichtungen können sich selbst als LEON Hilfe-Insel zur Verfügung stellen.

6.6 Eltern

Eltern sollen gemeinsam mit ihren Kindern LEON Hilfe-Inseln aufsuchen, um Berührungspunkte abzubauen.

7. Materialien

- Plakat, Klebefolie oder Schild LEON Hilfe-Insel
- Flyer LEON Hilfe-Insel
- Notfallplan
- Elternbrief
- Auswertungsbogen
- Vereinbarung mit Gewerbetreibenden zum Projekt.
- Aktualisierungsbogen
- Live-LEON
- LEON-Aufkleber
- LEON-Schlüsselanhänger
- LEON-Kinderpolizei Dienstausweis
- LEON-Stundenpläne

Ablaufplan LEON-Hilfeinseln:

- 1. Nach der Ideenübernahme erstes Treffen zur Vorbereitung**
Teilnehmer sind Vertreter der Stadt/Gemeinde, Grundschulen, Kindertagesstätten, Eltern und Polizei.
Die Stadtverwaltung (Bürgermeister/Ordnungsamt) sollte hierbei die Federführung übernehmen und einladen – Sie sind diejenigen, die die Vereinbarung mit den Geschäften schließen.
- 2. Gemeinsames Aus- und Aufsuchen geeigneter Objekte**
Welche Geschäfte liegen auf den Schulwegen?
Welche Geschäfte haben die optimalen Öffnungszeiten?
Welche Geschäfte beteiligen sich an der Aktion?
- 3. Informationsabend**
Eltern, Lehrer, Erzieher, Vertreter der Presse werden von der Kommune eingeladen, dann erfolgt gemeinsam die Vorstellung des Projektes (Stadt/Gemeinde und Polizei)
- 4. Erstellen von**
Notfallkarte mit den wichtigsten Telefonnummern
Vereinbarung zwischen der **Stadt/ Gemeinde** und den einzelnen Geschäften
- 5. Erste Hilfeinsel wird offiziell eingerichtet**
Ggf. pressewirksamer Termin
- 6. Schulungen**
In allen 1. Klassen und in der Vorschule (**durch Lehrkräfte und Erzieher**)
Vorstellung bei Elternabenden
- 7. Begleitung des Projekts**
durch die jeweilige Stadt/ Gemeinde (z.B. Ordnungsamt)
jährlich Bericht an E 4 (Prävention)
- 8. Evaluation**
Durch einen ausgearbeiteten Erfassungsbogen soll das Projekt evaluiert werden.

Zusatz: Das Projekt soll nicht auf den Bereich der Seniorenprävention ausgeweitet werden, da sich die Absprachen und sich die Vereinbarung ausdrücklich auf die Bedarfe von **Kindern in Not konzentriert! Die doch sehr anders gelagerten Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren in Not werden hier nur unzureichend berücksichtigt und können von den jeweiligen Kooperationspartnern unter Umständen nur schlecht erfüllt werden.**

Projekt-Skizze: Leon- Hilfeinsel für Kinder in Erzhausen

LEON- Hilfe-Insel für Kinder ist ein hessenweites Präventionsprogramm (der hessischen Polizei), welches Kindern als Anlaufstelle in Gefahrensituationen zur Verfügung stehen soll.

Sollte das Projekt in Erzhausen per Beschluss durch die Gemeindevertretung umgesetzt werden, so wird die **Gemeinde Erzhausen eine Kooperation mit der hessischen Polizei schließen**.

Die **Federführung** des Projektes übernimmt die **Gemeinde Erzhausen**, die Teilnehmer für die „Projektgruppe“ setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltung:	Bürgermeisterin Claudia Lange, Fachdienst Soziales: Natascha Seibold Ordnungsamt: Thorsten Schmidt
Vertreter der Grundschule:	Schulleitung (z.Zt. kommissarisch Frau Borrmann) Maike Huber (MA der Gemeinde Erzhausen, gehört dem Schulsozialteam an).
Kindertagesstätten:	Leitungen + stellv. Leitungen aller Kindertagesstätten Kita Kiefernweg: Frau Heller / Frau Braun Kita Sandhügel: Frau Schafhirt / Frau Holz-Hannusch Kita Hainpfad: Frau Pöschel / Frau Behrendt Ev. Kindergarten: Frau Jakobi
Elternvertreter:	Elternbeiratssprecher aller vier Kitas Schulelternbeiratsvorsitz Lessingschule
Polizei:	Jugendkoordinatorin der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg, Polizeikommissarin Frau Baier

Hilfeinseln:

Geeignete Anlaufstellen sollen für das Projekt „LEON- Hilfe-Insel für Kindern“ gewonnen werden.

Vorgehen:

- Auswahl der geeigneten Geschäfte/Einrichtungen/Anlaufstellen gem. Konzept (Projektgruppe)
- Anschreiben der Geschäfte/Anlaufstellen mit allen relevanten Information (Gemeinde Erzhausen)
- Informationsabend für Geschäfte (Gemeinde Erzhausen + Polizei)
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde Erzhausen und den teilnehmenden Geschäften
- Jedes Geschäft erhält ein LEON-Hilfe-Insel Plakat, eine Notfallübersicht mit den wichtigsten Erreichbarkeiten sowie Flyer, die interessierte Personen über das Projekt informieren.

Information/Bekanntmachung:

- Informationsveranstaltung für alle Kooperationspartner und politischen Verantwortlichen (Gemeinde Erzhausen + Polizei)
- Die Pressearbeit (wird gemeinsam von Kommune und Polizei begleitet, wie beispielsweise eine Pressevorankündigung oder eine Presseerklärung).
- Öffentlichkeitswirksame Auftaktveranstaltung (Gemeinde Erzhausen + Polizei)
- Informationsbriefe an alle Eltern der Kita-, und Schulkinder (Gemeinde Erzhausen in Abstimmung mit der Polizei und der Projektgruppe)
- Tagesordnungspunkt bei Vorschulelternabenden (Kitas und Schule)

Schulung der Kinder:

- Das Konzept wird in die Kindertagesstätten und die Lessingschule in die Teams /Kollegium eingebracht. (Kita-Leitungen / Schulleitungen)
- Schulungsmaßnahmen durch Erzieher*innen/Lehrer*innen in allen ersten Klassen sowie Vorschulen und Kindertagesstätten (Bspw. im Rahmen des Gewaltpräventionsprogrammes in den Kitas und in der Lessingschule)

Evaluation/ Projektpflege:

- Die Gemeinde Erzhausen ist verantwortlich für die Kontaktaufnahme, oder –pflege mit den Kooperationspartnern vor Ort.
- Jährlicher Auswertung (Auswertungsbogen siehe Anlage)

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	02.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	17.02.2022	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	07.03.2022	

Sicherer Hafen - Antrag der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Erzhausen unterstützt wie zahlreiche andere Städte die Initiative „Seebrücke – Schafft sichere Häfen!“ und erklärt sich zum „sicheren Hafen“, Sie tritt dem kommunalen Bündnis „Städte Sicherer Häfen“
2. Die Gemeinde Erzhausen erklärt sich dazu bereit, Menschen aufzunehmen, die auf ihrer Flucht aus Seenot gerettet worden sind, und teilt dies den zuständigen Behörden – insbesondere dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – mit.
3. Die Gemeinde Erzhausen begrüßt die bestehenden Programme auf Landes- und Bundesebene zur Aufnahme von Schutzsuchenden. Sie setzt sich gegenüber dem Bundesland Hessen und der Bundesregierung für die Einrichtung neuer bzw. die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur Aufnahme von Geflüchteten ein und bietet dafür selbst zusätzliche Aufnahmeplätze an.
4. Die Gemeindevertretung appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen sowie für die Rettung der Menschen im Mittelmeer einzusetzen. Die Gemeinde Erzhausen positioniert sich gegen die Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer. Seite 2 spricht sich für sichere Fluchtwege, staatliche Seenotrettungsmissionen und eine menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden aus.

Sachdarstellung:

„In den letzten Jahren sind Tausende Menschen bei ihrer Überfahrt nach Europa im Mittelmeer gestorben. Nach Angaben des UN-Flüchtlingswerks UNHCR sind 2.262 Flüchtlinge im Jahr 2018 bei der Fahrt über das Mittelmeer ums Leben gekommen oder gelten als vermisst. Im Jahr 2017 waren 3.139 Todes- oder Vermisstenfälle registriert worden. Die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Rettungsorganisationen wird zum Teil verhindert, z. B. in dem deren Boote nicht an Land anlegen dürfen. Vor kurzem mussten 49 Flüchtlinge zwei Wochen auf deutschen Hilfsschiffen im Mittelmeer ausharren, bevor sie am 09.01.2019 in Malta an Land gehen durften. Außerdem werden Organisationen der Seenotrettung teilweise kriminalisiert. Die zivilgesellschaftliche Initiative „Seebrücke – Schafft sichere Häfen!“ protestiert gegen das Sterben im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung von Seenotretter*innen. Diese Initiative wurde von dem Berliner Verein Mensch Mensch Mensch e. V. gegründet. Viele Städte und Kommunen haben sich bereits solidarisiert. So haben zum Beispiel die Städte Düsseldorf, Köln, Regensburg und Konstanz angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen und gegenüber der Bundesregierung politisch deutlich gemacht, dass sie die humanitären Ziele der zivilen Seenotretter*innen unterstützen. Die Bürger*innen der Gemeinde Erzhausen sowie Gemeindevorstand/- vertretung und Stadtverwaltung haben in den letzten Jahren gezeigt, dass sie bereit und fähig sind, geflüchtete Menschen aufzunehmen, zu integrieren und beim Ankommen zu unterstützen. Die Gemeinde Erzhausen möchte hier ebenfalls ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen, da die Pflicht zur Rettung von Menschen in Seenot ein Ausdruck der Menschlichkeit ist. Deshalb schlägt die SPD-Fraktion vor, dass die Gemeinde Erzhausen sich als „sicheren Hafen“ dazu bereit erklärt,

freiwillig Flüchtlinge, die aus dem Mittelmeer gerettet wurden, aufzunehmen“ (Vgl. Anlage 1: Antrag der SPD- Fraktion: Sicherer Hafen).

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag der SPD- Fraktion: Sicherer Hafen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

20. Dezember 2021

Antrag der SPD-Fraktion zur Deklaration der Gemeinde Erzhausen als Sicherer Hafen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beratung und Abstimmung:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeinde Erzhausen unterstützt wie zahlreiche andere Städte die Initiative „Seebrücke – Schafft sichere Häfen!“ und erklärt sich zum „sicheren Hafen“, Sie tritt dem kommunalen Bündnis „Städte Sicherer Häfen“
2. Die Gemeinde Erzhausen erklärt sich dazu bereit, Menschen aufzunehmen, die auf ihrer Flucht aus Seenot gerettet worden sind, und teilt dies den zuständigen Behörden – insbesondere dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – mit.
3. Die Gemeinde Erzhausen begrüßt die bestehenden Programme auf Landes- und Bundesebene zur Aufnahme von Schutzsuchenden. Sie setzt sich gegenüber dem Bundesland Hessen und der Bundesregierung für die Einrichtung neuer bzw. die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur Aufnahme von Geflüchteten ein und bietet dafür selbst zusätzliche Aufnahmeplätze an.
4. Die Gemeindevertretung appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen sowie für die Rettung der Menschen im Mittelmeer einzusetzen. Die Gemeinde Erzhausen positioniert sich gegen die Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer

spricht sich für sichere Fluchtwege, staatliche Seenotrettungsmissionen und eine menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden aus.

Begründung:

In den letzten Jahren sind Tausende Menschen bei ihrer Überfahrt nach Europa im Mittelmeer gestorben. Nach Angaben des UN-Flüchtlingswerks UNHCR sind 2.262 Flüchtlinge im Jahr 2018 bei der Fahrt über das Mittelmeer ums Leben gekommen oder gelten als vermisst. Im Jahr 2017 waren 3.139 Todes- oder Vermisstenfälle registriert worden. Die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Rettungsorganisationen wird zum Teil verhindert, z. B. in dem deren Boote nicht an Land anlegen dürfen. Vor kurzem mussten 49 Flüchtlinge zwei Wochen auf deutschen Hilfsschiffen im Mittelmeer ausharren, bevor sie am 09.01.2019 in Malta an Land gehen durften. Außerdem werden Organisationen der Seenotrettung teilweise kriminalisiert.

Die zivilgesellschaftliche Initiative „Seebrücke – Schafft sichere Häfen!“ protestiert gegen das Sterben im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung von Seenotretter*innen. Diese Initiative wurde von dem Berliner Verein Mensch Mensch Mensch e. V. gegründet. Viele Städte und Kommunen haben sich bereits solidarisiert. So haben zum Beispiel die Städte Düsseldorf, Köln, Regensburg und Konstanz angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen und gegenüber der Bundesregierung politisch deutlich gemacht, dass sie die humanitären Ziele der zivilen Seenotretter*innen unterstützen.

Die Bürger*innen der Gemeinde Erzhausen sowie Gemeindevorstand/-vertretung und Stadtverwaltung haben in den letzten Jahren gezeigt, dass sie bereit und fähig sind, geflüchtete Menschen aufzunehmen, zu integrieren und beim Ankommen zu unterstützen. Die Gemeinde Erzhausen möchte hier ebenfalls ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen, da die Pflicht zur Rettung von Menschen in Seenot ein Ausdruck der Menschlichkeit ist. Deshalb schlägt die SPD-Fraktion vor, dass die Gemeinde Erzhausen sich als „sicheren Hafen“ dazu bereit erklärt, freiwillig Flüchtlinge, die aus dem Mittelmeer gerettet wurden, aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Schmid

Stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion